

ENTWURF

Jahrgang 2016

Ausgegeben am xx. xxx 2016

xx. Gesetz:

Dienstrechts-Novelle 2016

Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1994 (39. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (51. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (48. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995), das Wiener Personalvertretungsgesetz (23. Novelle zum Wiener Personalvertretungsgesetz), das Wiener Gleichbehandlungsgesetz (17. Novelle zum Wiener Gleichbehandlungsgesetz) und das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz (4. Novelle zum Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz geändert werden (Dienstrechts-Novelle 2016)

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1994, LGBl. Nr. 56, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2015, wird wie folgt geändert:

1. § 17a Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. zur Aus- und Fortbildung für seine dienstliche Verwendung zu einem anderen Rechtsträger oder“

2. In § 30 Abs. 1 wird am Ende der Z 3 der Strichpunkt durch einen Punkt ersetzt und entfällt die Z 4.

3. In § 46 Abs. 3 Z 1 wird das Zitat „§ 34 Abs. 4 Z 3 und 4“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 5 Z 3 und 4“ ersetzt.

4. § 53 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt auch für die Beamtin, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, Elternteil ist.“

5. In § 53 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

6. In § 53 Abs. 5 wird in Z 1 das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 und 2“ ersetzt und im zweiten Satz jeweils das Zitat „Abs. 1 oder 3“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

7. In § 53 Abs. 7 letzter Satz und Abs. 9 wird jeweils das Zitat „Abs. 1 oder 3“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

8. Nach § 54 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abs. 1, der zweite Satz jedoch nur soweit er sich auf § 53b bezieht, gilt auch für die Beamtin, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 ABGB Elternteil ist.“

9. In § 60 Abs. 2 und § 67h Abs. 2 Z 1 wird jeweils die Bezeichnung „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe“ durch die Bezeichnung „yunion _ Die Daseinsgewerkschaft“ ersetzt.

10. In § 66 Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1, 1a und 2“ ersetzt.

11. In § 110 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Juni 2015“ durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.

Artikel II

Die Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/2016 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 2 Z 1 entfällt die Wortfolge „dem Karenzurlaubsgeldgesetz, BGBl. Nr. 395/1974,“.
2. In § 18 Abs. 3 werden nach dem Wort „Überstellungen“ die Wortfolge „und erstmaligen Ernennungen“ und nach dem Wort „Überstellung“ die Wortfolge „bzw. erstmalige Ernennung“ eingefügt sowie die Wortfolge „vorrückungswirksamen Zeit eines Dienstverhältnisses zur Stadt Wien“ durch die Wortfolge „für das Besoldungsdienstalter wirksamen Zeit (§ 14 Abs. 1 der Dienstordnung 1994)“ ersetzt.
3. § 40f Abs. 4 letzter Satz entfällt.
4. In § 41a Abs. 7 erhalten die bisherigen Z 1 und 2 die Bezeichnungen „2“ und „3“ und wird vor der neuen Z 2 folgende Z 1 eingefügt:
„1. An die Stelle des Kalenderjahres tritt das Schuljahr.“

5. In § 42 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2015“ durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.

6. Der bisherige § 48g erhält die Absatzbezeichnung „(1)“; ihm wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) Für die Bemessung der den in § 49m Abs. 1 dritter Satz und Abs. 1a genannten Beamten gemäß § 49m Abs. 1b gebührenden Wahrungszulagen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Überleitungsbeträge die Gehaltsbeträge zu erhöhen sind, die den Beamten auf Grund der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage in dem in § 49m Abs. 1b genannten Zeitraum gebührt hätten.“

7. In § 49k Abs. 2 werden der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Für die Beamten, die gemäß § 49k Abs. 1 in der Fassung der 48. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 in die Verwendungsgruppe A 5 übergeleitet wurden, gelten die Gehaltsansätze der Anlage 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gehaltsstufe 4 und des dazu angeführten Betrages die nachstehende Tabelle tritt. Für die Vorrückung in die Gehaltsstufen 5 bis 15 ist § 11 Abs. 2 anzuwenden.“ und in der Tabelle vor der Gehaltsstufe 5 folgende Zeile eingefügt:

„04	4.081,98“
-----	-----------

8. In § 49l Abs. 1 wird das Zitat „Abs. 2 bis 9“ durch das Zitat „Abs. 2 bis 12“ ersetzt.

9. Nach § 49l Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wird ein Beamter, der sich am 31. Juli 2015 im Ruhestand befunden hat, reaktiviert (§ 69 der Dienstordnung 1994), ist er ungeachtet Abs. 1 erster Satz mit Wirksamkeit der Reaktivierung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 12 sowie des § 49m in das neue Besoldungssystem überzuleiten.“

10. In § 49l Abs. 5 wird die Wortfolge „die der Beamte mit Ablauf des 31. Juli 2015 ohne die erfolgte Zuerkennung erreicht hätte, in jene Gehaltsstufe erforderlich ist, die der Bemessung des Gehalts im Überleitungsmonat zugrunde gelegt wurde“ durch die Wortfolge „in die der Beamte ohne die erfolgte Zuerkennung übergeleitet worden wäre, in die Gehaltsstufe, in die er auf Grund der Zuerkennung tatsächlich übergeleitet wurde, erforderlich ist“ ersetzt.

11. In § 49l werden nach Abs. 6 folgende Abs. 6a und 6b eingefügt:

„(6a) Das nach den Abs. 3 bis 6 und 12 festgesetzte Besoldungsdienstalter ist auch der Bemessung der Bezüge für Zeiten vor dem 1. August 2015 zugrunde zu legen. Eine Neubemessung der gebührenden Bezüge und Nebengebühren hat für Zeiten vor dem 1. August 2015 ausschließlich auf Antrag des Beamten zu erfolgen. Alle vor dem Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2015 (1. August 2015) geltenden Bestimmungen über die Beträge für Bezüge und Vergütungen und die weiteren dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind dabei in der jeweils geltenden Fassung unverändert anzuwenden, soweit ihre Anwendung nicht durch diese Novelle ausgeschlossen wurde. § 11 Abs. 1 bis 3 ist daher ausschließlich in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2015 anzuwenden, für die Einstufung und Vorrückung ist somit auch für Zeiten vor dem 1. August 2015 ausschließlich das nach den Abs. 3 bis 6 und 12 festgesetzte Besoldungsdienstalter maßgebend.

(6b) Bei der Neubemessung von Bezügen und Nebengebühren für Zeiten vor dem 1. August 2015 ist das nach den Abs. 3 bis 6 und 12 festgesetzte Besoldungsdienstalter jeweils entsprechend um die Dauer der vor dem 1. August 2015 liegenden für die Vorrückung wirksam gewordenen Zeiten zu vermindern.

Zusätzlich ist zur Wahrung der bereits empfangenen Bezüge und Nebengebühren von einem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verbesserten Besoldungsdienstalter auszugehen:

1. um acht Jahre verbessert: in den Verwendungsgruppen A, A 1, A 2, A 3, A 5, KA 1 und KA 2;
2. um vier Jahre verbessert: in den Verwendungsgruppen K 1, K 2, L1, L 2a2 und L 2a1;
3. um zwei Jahre verbessert: in allen anderen Verwendungsgruppen.

Diese Verbesserung des Besoldungsdienstalters ist ausschließlich für die besoldungsrechtliche Stellung vor dem 1. August 2015 maßgebend und hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Überleitung und die ab dem 1. August 2015 gebührenden Bezüge.“

12. § 49l werden folgende Abs. 10 bis 12 angefügt:

„(10) Die Wahrungszulagen gemäß Abs. 6 und 9 gelten als Gehaltsbestandteil.

(11) Auf den Beamten der Verwendungsgruppe LKA und R sind die Abs. 3 bis 9 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. Die erste Vorrückung nach der Überleitung erfolgt nach dem Zeitraum, der in § 11 Abs. 3 für die Gehaltsstufe, in die der Beamte im Überleitungsmonat eingereiht war, vorgesehen ist. Ist dieser Zeitraum länger als jener, der in § 11 Abs. 3 für die Gehaltsstufe, in der der Beamte nach der Überleitung eingereiht ist, vorgesehen ist, verringert sich sein Besoldungsdienstalter (Abs. 3) um ein Jahr. Durch die Verringerung des Besoldungsdienstalters tritt keine Veränderung der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten nach der Überleitung ein.
2. Abweichend von Abs. 7 erhöht sich das Besoldungsdienstalter mit der Vorrückung in die Überleitungsstufe um die um eins verminderte Anzahl der Jahre, die in § 11 Abs. 3 für die Vorrückung aus dieser Gehaltsstufe vorgesehen ist.
3. Die Wahrungszulage gemäß Abs. 9 entspricht jenem Vielfachen des Fehlbetrages vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe, welches dem Wert der Erhöhung des Besoldungsdienstalters gemäß Z 2 in Jahren entspricht.

(12) Das Besoldungsdienstalter des Beamten, der im Überleitungsmonat in die Gehaltsstufe 19 der Verwendungsgruppen KA 1 oder KA 3 oder in die Gehaltsstufe 18 der Verwendungsgruppe KA 2 eingereiht ist, erhöht sich bei der Überleitung gemäß Abs. 3 erster Satz um zwei Jahre; seine besoldungsrechtliche Stellung verbessert sich um eine Gehaltsstufe.“

13. In § 49m Abs. 1 werden im dritten Satz nach dem Wort „bemessen“ ein Beistrich und die Wortfolge „sofern Abs. 1a nicht anderes vorsieht“ eingefügt.

14. Nach § 49m Abs. 1 werden folgende Abs. 1a bis 1d eingefügt:

„(1a) Die Beamten der Verwendungsgruppen A 1, A 2 und A 3, welche die Voraussetzungen des § 49l Abs. 1 erster Satz oder Abs. 1a erfüllen, sind unter den in Abs. 1 dritter Satz genannten Voraussetzungen in die Gehaltsstufe 1 ihrer Verwendungsgruppe überzuleiten. Ihr Besoldungsdienstalter beträgt mit Wirksamkeit der Überleitung null Jahre. Im Übrigen ist § 49l nicht anzuwenden.

(1b) Wäre der Beamte, auf den Abs. 1 dritter Satz oder Abs. 1a anzuwenden ist, nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage früher als nach der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage in eine den Gehaltsbetrag vom August 2015 übersteigende Gehaltsstufe vorgerückt, erhält er vom Zeitpunkt, in dem diese Vorrückung erfolgt wäre, bis zum Zeitpunkt, in dem er nach der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage in die den Gehaltsbetrag vom August 2015 übersteigende Gehaltsstufe vorrückt, eine ruhegenussfähige Wahrungszulage in der Höhe, die dem Ermittlungsergebnis gemäß Abs. 1c entspricht. Ergibt sich aus Abs. 1c ein negativer Wert, besteht kein Anspruch auf eine Wahrungszulage. Auf die Wahrungszulage ist § 49l Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

(1c) Die Höhe der Wahrungszulage gemäß Abs. 1b ist wie folgt zu ermitteln:

1. der Fehlbetrag von dem Gehalt, das nach der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage für August 2015 gebührt, auf das Gehalt, das nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage bei Vorrückung in die diesen Gehaltsbetrag übersteigende Gehaltsstufe gebührt hätte, ist mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen, für die gemäß Abs. 1b Anspruch auf die Wahrungszulage besteht;
2. der Fehlbetrag von dem Gehalt, das nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage für August 2015 gebührt hätte, auf das Gehalt, das nach der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage für August 2015 gebührt, ist mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen, die zwischen dem 1. August 2015 und dem Zeitpunkt liegen, in dem der Beamte nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage in die nächste Gehaltsstufe vorgerückt wäre;

3. das Ergebnis der Berechnung zu Z 1 ist um das Ergebnis der Berechnung zu Z 2 zu vermindern und sodann durch die Anzahl der Monate zu teilen, für die gemäß Abs. 1b Anspruch auf die Wahrungszulage besteht;
4. das Ergebnis der Berechnung zu Z 3 entspricht der monatlichen Wahrungszulage; diese ist auf ganze Centbeträge aufzurunden.

(1d) Verlängert sich der Zeitraum bis zur Vorrückung in eine den Gehaltsbetrag vom August 2015 übersteigende Gehaltsstufe durch die Neubemessung des Besoldungsdienstalters gemäß Abs. 1 dritter Satz oder Abs. 1a im Vergleich zu der vor 1. August 2015 anzuwendenden Rechtslage bei einem Beamten

1. einer Verwendungsgruppe gemäß § 49l Abs. 7 Z 1 um mehr als sechs Monate,
2. einer Verwendungsgruppe gemäß § 49l Abs. 7 Z 2 um mehr als ein Jahr und sechs Monate,
3. einer Verwendungsgruppe gemäß § 49l Abs. 7 Z 3 um mehr als ein Jahr,

ist das Besoldungsdienstalter dieses Beamten um den Zeitraum zu erhöhen, der erforderlich ist, damit die Verlängerung des Vorrückungszeitraumes die in den Z 1 bis 3 jeweils angeführte Dauer nicht überschreitet. Die Erhöhung des Besoldungsdienstalters wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beamte auf Grund der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage in eine den Gehaltsbetrag vom August 2015 übersteigende Gehaltsstufe vorrückt.“

15. In § 49m Abs. 3 werden nach der Wortfolge „in der Gehaltsstufe“ ein Beistrich und die Wortfolge „oder eines entsprechenden Besoldungsdienstalters“ eingefügt.

16. § 49m Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Wird dem Beamten vor der Vorrückung in die Zielstufe eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe (§ 11 Abs. 5) zuerkannt, sind sein Besoldungsdienstalter und seine Wahrungszulage ab dem Tag der Wirksamkeit der außerordentlichen Vorrückung so zu bemessen, als wäre die außerordentliche Vorrückung bereits zum ersten Tag des Überleitungsmonats wirksam geworden.“

17. Nach § 49n Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abs. 1 ist auf die gemäß § 49b Abs. 1 der Vertragsbedienstetenordnung 1995 zu bemessenden Ausbildungsbeiträge nicht anzuwenden.“

18. In § 49n Abs. 3 wird das Wort „Zielstufe“ durch das Wort „Überleitungsstufe“ ersetzt.

19. In § 49n Abs. 4 wird die Wortfolge „38. Novelle zur Dienstordnung 1994“ durch die Wortfolge „49. Novelle zur Besoldungsordnung 1994“ ersetzt.

20. § 49n wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Den gemäß § 49l übergeleiteten und den in § 49m Abs. 5 genannten Bediensteten bleiben Zeiten, die bis 31. Juli 2015 gemäß § 39 Abs. 2 und 2a für den Eintritt der Dienstjubiläen zu berücksichtigen waren, gewahrt.“

21. In der Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 wird im Schema II KA der Verwendungsgruppe KA 1 folgende Beamtengruppe angefügt:

„Prüfer/Prüferinnen des Stadtrechnungshofes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten“

Artikel III

Die Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 50, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 16/2016, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 8 wird das Zitat „§ 1 Abs. 2 Z 3“ durch das Zitat „§ 1 Abs. 2 Z 3 und 6“ ersetzt.

2. In § 17 Abs. 1 Z 7 wird nach dem Wort „Überleitungsbeiträge“ die Wortfolge „und für die Bemessung der den in § 49m Abs. 1 dritter Satz und Abs. 1a der Besoldungsordnung 1994 genannten Bediensteten gemäß § 49m Abs. 1b der Besoldungsordnung 1994 nach dem 31. Dezember 2015 gebührenden Wahrungszulagen die Gehaltsbeträge, die den Bediensteten auf Grund der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage in dem in § 49m Abs. 1b der Besoldungsordnung 1994 genannten Zeitraum gebührt hätten,“ eingefügt.

3. In § 19 Abs. 5 erster Satz entfallen nach dem Wort „Monatsbezug“ der Beistrich und die Wortfolge „die Ersatzleistung gemäß § 21 der Besoldungsordnung 1994“.

4. In § 23 Abs. 4 Z 1 wird das Zitat „§ 34 Abs. 4 Z 3 und 4“ durch das Zitat „§ 34 Abs. 5 Z 3 und 4“ ersetzt.

5. § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Abs. 1 gilt auch für die Vertragsbedienstete, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, Elternteil ist.“

6. In § 31 Abs. 4 wird das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 und 2“ ersetzt.

7. In § 31 Abs. 5 wird in Z 1 das Zitat „Abs. 1“ durch das Zitat „Abs. 1 und 2“ ersetzt und im zweiten Satz jeweils das Zitat „Abs. 1 oder 3“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

8. In § 31 Abs. 7 letzter Satz und Abs. 9 wird jeweils das Zitat „Abs. 1 oder 3“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 3“ ersetzt.

9. Nach § 32 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Abs. 1, der zweite Satz jedoch nur soweit er sich auf § 31b bezieht, gilt auch für die Vertragsbedienstete, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 ABGB Elternteil ist.“

10. In § 48c Abs. 1 und § 54h Abs. 2 Z 1 wird jeweils die Bezeichnung „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe“ durch die Bezeichnung „younion _ Die Daseinsgewerkschaft“ ersetzt.

11. In § 49 Abs. 1 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 10 Abs. 1, 1a und 2“ ersetzt.

12. In § 54h Abs. 1 letzter Satz wird die Wortfolge „des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches“ durch den Ausdruck „ABGB“ ersetzt.

13. § 62c samt Überschrift entfällt.

14. In § 64 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Juni 2015“ durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.

Artikel IV

Das Wiener Personalvertretungsgesetz, LGBl. Nr. 49/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 28/2015, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 wird jeweils die Bezeichnung „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe“ durch die Bezeichnung „younion _ Die Daseinsgewerkschaft“ ersetzt.

2. In § 50 Abs. 2 wird das Datum „1. Juni 2015“ durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.

Artikel V

Das Wiener Gleichbehandlungsgesetz, LGBl. Nr. 18/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 18 Abs. 5 Z 1, § 19 Abs. 5 und § 24 Abs. 6 wird jeweils die Bezeichnung „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe“ durch die Bezeichnung „younion _ Die Daseinsgewerkschaft“ ersetzt.

2. In § 46 Abs. 2 und 3 wird jeweils das Datum „1. Juli 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.

Artikel VI

Das Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz, LGBl. Nr. 45/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 34/2014, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 wird die Bezeichnung „Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe“ durch die Bezeichnung „younion _ Die Daseinsgewerkschaft“ ersetzt.

2. In § 18 Abs. 1 Z 4 lit. a wird das Zitat „§ 18f Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978“ durch das Zitat „§ 93 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015“ ersetzt.

3. In § 22 Abs. 2 wird das Datum „1. Juli 2014“ durch das Datum „1. März 2016“ ersetzt.

Artikel VII

Es treten in Kraft:

1. Art. II Z 4 mit 2. August 2004,
2. Art. II Z 2, 3 und 7 bis 20 mit 1. August 2015,
3. Art. II Z 6 und Art. III Z 2 mit 1. Jänner 2016 und
4. Art. I, Art. II Z 1, 5 und 21, Art. III Z 1, 3 und 4 bis 14, Art. IV, Art. V und Art. VI mit dem der Kundmachung folgenden Tag.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Umsetzung der im Zuge der Vollziehung der Dienstrechts-Novelle 2015 als erforderlich erkannten Anpassungen dieser Novelle zur Erhöhung der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit sowie zur Beseitigung von unbeabsichtigten und unerwünschten Auswirkungen der Dienstrechts-Novelle 2015.

Klarstellung, dass auch weibliche Bedienstete, deren Lebensgefährtin oder eingetragene Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung schwanger wird, Anspruch auf Eltern-Karenz haben.

Einführung eines Kündigungsschutzes für Bedienstete, die eine Fehlgeburt erlitten haben, um zusätzliche psychische Belastungen zu vermeiden.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus den Anpassungsmaßnahmen betreffend die Dienstrechts-Novelle 2015 ergeben sich keine bzw. nur unwesentliche finanzielle Auswirkungen im Vergleich zur Rechtslage vor dem Inkrafttreten dieser Novelle. Die Klarstellung hinsichtlich der Eltern-Karenz und der Kündigungsschutz im Zusammenhang mit einer Fehlgeburt sind nicht kostenwirksam.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich: Keine
- Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen oder Auswirkungen in umweltpolitischer oder konsumentenschutzpolitischer oder sozialer Hinsicht sind mit dem Regelungsvorhaben nicht verbunden.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die Eltern-Karenz für weibliche Bedienstete, deren Partnerin schwanger wird, ist ein weiterer Beitrag zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie zu einer diskriminierungsfreien Arbeitswelt. Durch den Kündigungsschutz nach einer Fehlgeburt werden Frauen in einer für sie ohnehin mehr als schwierigen Situation davor bewahrt, sich noch zusätzlich um ihr Dienstverhältnis sorgen zu müssen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Ein Teil der vorgesehenen Regelungen betrifft die Umsetzung bzw. Ergänzung der Dienstrechts-Novelle 2015, die infolge des EuGH-Urteils in der Rechtssache Schmitzer, C-530/13, vorgenommen wurde. Sie hat das für die Bediensteten der Stadt Wien maßgebliche Vordienstzeitenanrechnungs- und Besoldungssystem einer grundsätzlichen Reparatur unterzogen und soll die unionsrechtliche Diskriminierungsfreiheit gewährleisten.

Die sonstigen Regelungsinhalte dieses Gesetzesentwurfs fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Der gegenständliche Gesetzesentwurf beinhaltet verschiedene Einzelmaßnahmen, die sich jeweils auf die durch die Dienstrechts-Novelle 2015, LGBl. Nr. 28/2015, neu geschaffene Besoldungssystematik beziehen. Dabei sollen vor allem die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit dadurch gestärkt werden, dass die bei der Vollziehung des am 1. August 2015 in Kraft getretenen umfassenden Regelungswerkes aufgetretenen Unklarheiten und Auffassungsunterschiede durch eindeutige gesetzliche Klarstellungen beseitigt werden. Zum Teil sind die im Entwurf vorgesehenen Gesetzesänderungen aber auch zur Korrektur einzelner bei der Beschlussfassung über die Dienstrechts-Novelle 2015 nicht vorhergesehener und nicht intendierter Auswirkungen dieses Gesetzeswerkes erforderlich. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe (nunmehr: younion _ Die Daseinsgewerkschaft) im Zuge der Verhandlungen über die Inhalte der Dienstrechts-Novelle 2015 für den Fall, dass sich im Vollzug dieser Novelle unvorhergesehene nachteilige Folgen für die Bediensteten der Stadt Wien ergeben sollten, ausdrücklich zugesagt worden ist, die zur Vermeidung dieser Folgen notwendigen legislativen Anpassungen raschest möglich durchzuführen. Der Gesetzesentwurf orientiert sich dabei zum Teil an den Inhalten der 2. Dienstrechts-Novelle 2015 des Bundes, BGBl. I Nr. 164/2015, die im Rahmen ihres Geltungsbereiches vergleichbare Klarstellungen und Korrekturen zu der durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2015 geschaffenen und durch die (1.) Dienstrechts-Novelle 2015 des Bundes, BGBl. I Nr. 65/2015, erstmals geänderten Bundesbesoldungsreform 2015 vorsieht. Zum Teil sind die Anpassungsmaßnahmen aber auch im Hinblick auf Besonderheiten der Wiener Rechtslage geboten.

In den Bestimmungen über die Eltern-Karenz wird klargestellt, dass auch eine weibliche Bedienstete, deren Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung schwanger wird, Anspruch auf Eltern-Karenz hat. Weiters wird ein Kündigungsschutz bei Fehlgeburten verankert.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Klarstellungen zur Dienstrechts-Novelle 2015 sind mit keinen Mehrkosten für die Stadt Wien verbunden. Die übrigen Änderungen der durch die Dienstrechts-Novelle 2015 geschaffenen neuen Besoldungsrechtslage sind – isoliert betrachtet – mit nur unwesentlichen Mehrkosten für die Stadt Wien verbunden, die nicht exakt beziffert werden können. Da die betreffenden Änderungen außerdem nur der Beseitigung der unbeabsichtigten und für die Bediensteten der Stadt Wien nachteiligen Auswirkungen der Dienstrechts-Novelle 2015 dienen, erweisen sich diese Änderungen in Bezug auf die vor Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2015 gegebene Rechtslage als kostenneutral.

Die Klarstellung hinsichtlich der Eltern-Karenz und der Kündigungsschutz im Zusammenhang mit einer Fehlgeburt sind nicht mit Mehrkosten verbunden.

Für den Bund und andere Gebietskörperschaften entstehen keine Kosten.

II. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 17a Abs. 1 Z 2 DO 1994):

Auf Grund des derzeitigen Wortlauts des § 17a Abs. 1 Z 2 DO 1994 war unklar, an welche Einrichtungen Beamtinnen und Beamte sowie (auf Grund des in § 10 Abs. 3 VBO 1995 enthaltenen Verweises) Vertragsbedienstete der Stadt Wien zur Aus- und Fortbildung für ihre dienstliche Verwendung entsendet werden dürfen. Durch die Neuregelung soll klargestellt werden, dass vom Regelungsinhalt grundsätzlich sämtliche Rechtsträger umfasst sind. Es ist daher nicht entscheidend, ob es sich um dem öffentlichen Recht oder dem Privatrecht zuzuordnende Rechtsträger handelt bzw. ob diese als juristische Person oder als Einzelunternehmen organisiert sind. Für die Zulässigkeit der Entsendung ist allein maßgebend, dass das Ziel der Aus- und Fortbildung für die dienstliche Verwendung durch die Entsendung zu dem betreffenden Rechtsträger erreicht wird.

Zu Art. I Z 2 und Art. III Z 13 (§ 30 Abs. 1 Z 3 und 4 DO 1994 und § 62c VBO 1995):

Die Streichung des § 30 Abs. 1 Z 4 DO 1994 und des § 62c VBO 1995 dient jeweils der Rechtsbereinigung:

§ 30 Abs. 1 Z 4 DO 1994 kann entfallen, weil die darin genannten Dienstzulagen gemäß § 31 der Besoldungsordnung 1994 (Dienstzulagen für Lehrerinnen und Leiterinnen an der Akademie für Sozialarbeit) bereits mit Wirksamkeit 13. Juli 2005 durch die Novelle LGBl. Nr. 36/2005 gestrichen wurden, wodurch dieser Regelung der Anwendungsbereich entzogen wurde.

Die durch die 13. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995, LGBl. Nr. 15/2002, eingefügte Übergangsbestimmung des § 62c VBO 1995, die unter anderem ebenfalls auf die Dienstzulagen für Lehrerinnen und Leiterinnen an der Akademie für Sozialarbeit Bezug nimmt, kann ebenfalls zur Gänze entfallen, weil der Zweck dieser Bestimmung erreicht wurde und somit kein Regelungsbedarf mehr gegeben ist.

Zu Art. I Z 3 und Art. III Z 4 (§ 46 Abs. 3 Z 1 DO 1994 und § 23 Abs. 4 Z 1 VBO 1995):

Erforderliche Zitat Anpassung im Zusammenhang mit der durch die Dienstrechts-Novelle 2015 erfolgten Änderung des § 34 W-BedSchG 1998.

Zu Art. I Z 4 bis 8 und Art. III Z 5 bis 9 (§ 53 Abs. 2, 4, 5, 7 und 9 sowie § 54 Abs. 1a DO 1994; § 31 Abs. 2, 4, 5, 7 und 9 sowie § 32 Abs. 1a VBO 1995):

Mit dem Fortpflanzungsmedizinrechts-Änderungsgesetz 2015 wurde § 144 ABGB dahingehend ergänzt, dass auch einer Frau, deren Lebensgefährtin oder eingetragene Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung schwanger wird, Rechte und Pflichten eines Elternteils eingeräumt werden. Demgemäß soll in Anlehnung an die mit BGBl. I Nr. 149/2015 erfolgte diesbezügliche Änderung des Väter-Karenzgesetzes auch für den Bereich der Bediensteten der Gemeinde Wien klargestellt werden, dass weibliche Bedienstete, deren Lebensgefährtin oder eingetragene Partnerin durch medizinisch unterstützte Fortpflanzung schwanger wird, Anspruch auf Eltern-Karenz haben (§ 53 DO 1994 bzw. § 31 VBO 1995). Dies gilt auch für eine Eltern-Karenz bei Verhinderung des anderen Elternteiles (§ 54 DO 1994 bzw. § 32 VBO 1995).

Zu Art. I Z 9, Art. III Z 10, Art. IV Z 1, Art. V Z 1 und Art. VI Z 1 (§ 60 Abs. 2 und § 67h Abs. 2 Z 1 DO 1994; § 48c Abs. 1 und § 54h Abs. 2 Z 1 VBO 1995; § 2 Abs. 3 und § 45 Abs. 2 W-PVG; § 18 Abs. 5 Z 1, § 19 Abs. 5 und § 24 Abs. 6 W-GBG sowie § 8 W-MVG):

Diese Änderungen tragen der Umbenennung der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe in younion _ Die Daseinsgewerkschaft Rechnung.

Zu Art. I Z 10 und Art. III Z 11 (§ 66 Abs. 1 DO 1994; § 49 Abs. 1 VBO 1995):

Mit BGBl. I Nr. 149/2015 wurde in § 10 Abs. 1a des Mutterschutzgesetzes 1979 für Frauen, die eine Fehlgeburt erlitten haben, zur Vermeidung weiterer psychischer Belastungen ein zeitlich begrenzter Kündigungsschutz verankert. Dieser soll nunmehr durch einen entsprechenden Verweis auch Eingang in die Wiener Dienstrechtsgesetze finden. Der Kündigungsschutz beginnt mit der Fehlgeburt zu laufen und endet vier Wochen danach, unabhängig davon, ob und wann die Meldung erfolgt. Auf Verlangen der Dienstgeberin hat die Bedienstete eine ärztliche Bescheinigung über die Fehlgeburt vorzulegen.

Zu Art. I Z 11, Art. II Z 5, Art. III Z 14, Art. IV Z 2, Art. V Z 2 und Art. VI Z 3 (§ 110 Abs. 2 und 3 DO 1994, § 42 Abs. 2 BO 1994, § 64 Abs. 2 und 3 VBO 1995, § 50 Abs. 2 W-PVG, § 46 Abs. 2 und 3 W-GBG, § 22 Abs. 2 W-MVG):

Soweit in der Dienstordnung 1994, der Besoldungsordnung 1994, der Vertragsbedienstetenordnung 1995, im Wiener Personalvertretungsgesetz, im Wiener Gleichbehandlungsgesetz und im Wiener MitarbeiterInnenvorsorgegesetz auf Bundesgesetze, Verordnungen des Bundes bzw. Richtlinien der Europäischen Union verwiesen wird, soll im Sinn einer zulässigen statischen Verweisung jeweils deren am 1. März 2016 geltende Fassung maßgeblich sein.

Zu Art. II Z 1 (§ 5 Abs. 2 Z 1 BO 1994):

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass das Karenzurlaubsgesetz mit der Dienstrechts-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 120/2012, mit Ablauf des 31. Dezember 2012 aufgehoben wurde.

Zu Art. II Z 2 (§ 18 Abs. 3 BO 1994):

Beseitigung eines Redaktionsversehens, das im Zusammenhang mit dem Vorbildungsausgleich zu einer unsachgemäßen Benachteiligung von Bediensteten, die ihre Ausbildung bzw. ihr Studium ganz oder teilweise während ihres Dienstverhältnisses zur Stadt Wien absolviert haben, gegenüber Bediensteten geführt hat, die eine vergleichbare Ausbildung bzw. ein vergleichbares Studium während einer auf das Besoldungsdienstalter anrechenbaren Vordienstzeit, beispielsweise während eines Dienstverhältnisses zum Bund oder zu einer anderen Gebietskörperschaft, absolviert haben.

Zu Art. II Z 3 (§ 40f Abs. 4 BO 1994):

Beseitigung eines Redaktionsversehens. Auf Grund der deutlichen Erhöhung der Gehaltsansätze der Verwendungsgruppe A 3 durch das Gesetz LGBl. Nr. 14/2015 ist in Hinkunft ausgeschlossen, dass eine während der Ausbildung zur Fachärztin bzw. zum Facharzt zuerkannte außerordentliche Vorrückung im Fall einer Überstellung aus der Verwendungsgruppe A 5 zu einer höheren Einstufung in der Verwendungsgruppe A 3 führen kann. Die Regelung des § 40f Abs. 4 letzter Satz BO 1994 kann daher entfallen.

Zu Art. II Z 4 (§ 41a Abs. 7 BO 1994):

Gesetzliche Klarstellung, dass bei der Bemessung der Urlaubersatzleistung der an Schulen tätigen Beamtinnen und Beamten (§ 51 der Dienstordnung 1994) anstelle des Kalenderjahres auf das Schuljahr abzustellen ist.

Zu Art. II Z 6, 13 und 14 sowie Art. III Z 2 (§ 48g und § 49m Abs. 1 bis 1d BO 1994 sowie § 17 Abs. 1 Z 7 VBO 1995):

Die Regelungen des § 49m Abs. 1b bis 1d BO 1994 betreffen die Bediensteten, die auf der Grundlage der durch die Dienstrechts-Novelle 2015 vorgesehenen Übergangsbestimmungen nicht in die neuen Gehaltstabellen übergeleitet werden konnten und deren Besoldungsdienstalter daher zur Gänze auf Basis der mit 1. August 2015 geschaffenen neuen Rechtslage (neu) bemessen wurde. Bei dieser Neubemessung haben sich für einzelne Bedienstete Verschlechterungen ihrer besoldungsrechtlichen Stellung im Vergleich zu der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage ergeben, welche auch durch die höheren Gehaltsansätze nach der neuen Rechtslage nicht ausgeglichen werden, sodass die Neuregelung durch die Dienstrechts-Novelle 2015 für diese Bediensteten mit Verlusten in der zu erwartenden Lebensverdienstsumme verbunden wäre. Die Verluste waren bei der Erlassung der Dienstrechts-Novelle 2015 noch nicht bekannt und auch nicht beabsichtigt. Vielmehr wurde im Zuge der Verhandlungen der Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe (nunmehr: younion _ Die Daseinsgewerkschaft) ausdrücklich zugesagt, dass die zur Vermeidung derartiger unvorhergesehener Verluste erforderlichen gesetzlichen Anpassungen raschest möglich in die Wege geleitet werden.

In diesem Sinn soll für die betroffenen Bediensteten nunmehr zum einen ein Anspruch auf eine Wahrungszulage vorgesehen werden. Die betreffende Regelung des § 49m Abs. 1b und 1c BO 1994 dient dem Ausgleich allfälliger Verluste, die sich aus der Neubemessung des Besoldungsdienstalters in der Gehaltsstufe ergeben können, in die sie ab 1. August 2015 eingereiht sind und orientiert sich an der bestehenden Regelung des § 49l Abs. 6 fünfter Satz BO 1994. Da mit der Neubemessung des Besoldungsdienstalters aber auch eine Verschlechterung der nach der alten Rechtslage zu erwartenden weiteren Einkommensentwicklung verbunden sein kann, soll zum anderen das Besoldungsdienstalter der betroffenen Bediensteten in Anlehnung an die bestehende Regelung des § 49l Abs. 7 BO 1994 mit Wirksamkeit der Vorrückung in die nächste Gehaltsstufe einmalig um den Zeitraum erhöht werden, der erforderlich ist, um Verluste im Vergleich zu der nach der alten Rechtslage zu erwartenden Lebensverdienstsumme zu vermeiden (§ 49m Abs. 1d BO 1994). Weil sich der für die neue Rechtslage maßgebende Vorrückungstermin nicht – wie bei den gemäß § 49l BO 1994 übergeleiteten Bediensteten – unmittelbar aus dem Termin der nächsten Vorrückung nach der alten Rechtslage ableitet, sondern allein auf Grund der neuen Rechtslage für jede Bedienstete bzw. jeden Bediensteten individuell neu ermittelt wird, lässt sich die Gruppe der Bediensteten, bei denen sich durch die Anwendung der neuen Rechtslage Verluste ergeben, nicht ohne weiteres an Hand objektiv-abstrakter Kriterien in allgemeiner Form festlegen. Die neuen Regelungen setzen daher jeweils konkrete Vergleichsberechnungen zwischen den einer bzw. einem Bediensteten auf Grund der alten und den ihr bzw. ihm nach der neuen Rechtslage gebührenden Gehaltsbeträgen voraus, was im Vergleich zu den obzitierten bestehenden Gesetzesbestimmungen jeweils zusätzliche Regelungsinhalte erforderlich macht.

Die Regelungen des § 48g BO 1994 und des § 17 Abs. 1 Z 7 VBO 1995 nehmen auf die neu geschaffene Wahrungszulage gemäß § 49m Abs. 1b BO 1994 Bezug und sehen vor, dass auch diese Wahrungszulage nach der gleichen Berechnungsmethode wie die bestehenden Wahrungszulagen gemäß § 49l Abs. 6 fünfter Satz und Abs. 9 BO 1994 zu valorisieren ist.

Bei der Regelung des § 49m Abs. 1a BO 1994 handelt es sich um eine Sonderregelung für Ärztinnen und Ärzte des Krankenanstaltenverbundes der Verwendungsgruppen A 1 bis A 3. Diese Regelung ist erforderlich geworden, weil die Anwendung des § 49m Abs. 1 dritter Satz BO 1994 auf die Bediensteten dieser Verwendungsgruppen mit dem unerwarteten und auch unerwünschten Ergebnis verbunden wäre, dass Bedienstete, die nach der alten Rechtslage höher eingestuft waren, mit Inkrafttreten der neuen Rechtslage durch vormals niedriger eingestufte Bedienstete überholt worden wären. Bei richtiger Betrachtungsweise sollten derartige Verschiebungen im Gehaltsgefüge der betroffenen Bediensteten aber ausgeschlossen sein. Dieses Ergebnis kann mit der im Entwurf vorgesehenen Überleitung der betroffenen Bediensteten in die Gehaltsstufe 1 mit dem Besoldungsdienstalter null Jahre bestmöglich gewährleistet werden. Die Anwendung der sonstigen Übergangsregelungen des § 49l BO 1994 (insbesondere der Wahrungszulagen und der Erhöhung des Besoldungsdienstalters) soll deshalb ausgeschlossen werden, weil sich für die betroffenen Bediensteten auf Grund der höheren Gehaltsansätze nach der neuen Rechtslage in aller Regel ohnedies eine besoldungsrechtliche Besserstellung ergibt. Soweit sich aber im Vergleich mit der alten Rechtslage (auf Grund der nach dieser Rechtslage möglicherweise früheren Vorrückung) dennoch Verlus-

te ergeben, sollen die Regelungen des § 49m Abs. 1b bis 1d BO 1994 auch auf diese Bediensteten Anwendung finden.

Die Einfügung im § 49m Abs. 1 BO 1994 ist in rein formaler Hinsicht als Hinweis auf die in § 49m Abs. 1a BO 1994 neu geschaffene Spezialregelung erforderlich.

Zu Art. II Z 7 (§ 49k Abs. 2 BO 1994):

In der durch die 48. Novelle zur Besoldungsordnung 1994, LGBl. Nr. 14/2015, geschaffenen Übergangsbestimmung des § 49k Abs. 2 BO 1994 ist für Bedienstete, die bereits vor dem 1. Juli 2015 in einer Einrichtung des Krankenanstaltenverbundes als Ärztin bzw. Arzt in Ausbildung verwendet wurden und mit Wirksamkeit 1. Juli 2015 in die Verwendungsgruppe A 5 übergeleitet wurden, eine Gehaltstabelle vorgesehen, welche die für sonstige Bedienstete der Verwendungsgruppe A 5 vorgesehenen Gehaltstabellen der Anlage 2 zur BO 1994 bzw. der Anlage 1 zur VBO 1995 durch zusätzliche (im Wege der Vorrückung erreichbare) Gehaltsstufen ergänzt. Bei den im Zuge der Umsetzung der Dienstrechts-Novelle 2015 angestellten Vergleichsberechnungen hat sich nunmehr herausgestellt, dass die durch diese Novelle erfolgte Neugestaltung der Gehaltstabellen der Verwendungsgruppe A 5 für die Bediensteten gemäß § 49k BO 1994 mit Verlusten im Vergleich zur Gehaltsentwicklung nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage verbunden ist. Diese Verluste sollen nunmehr durch die Einfügung eines neu berechneten Gehaltsbetrages für die Gehaltsstufe 4 in der Gehaltstabelle gemäß § 49k Abs. 2 BO 1994 verhindert werden.

Zu Art. II Z 8 (§ 49l Abs. 1 BO 1994):

Hierbei handelt es sich um eine rein formale Anpassung, die durch die Einfügung der Abs. 10 bis 12 in den § 49l BO 1994 (vgl. Art. II Z 12) erforderlich wurde.

Zu Art. II Z 9 (§ 49l Abs. 1a BO 1994):

Nach dem Wortlaut des § 49l Abs. 1 BO 1994 ist das Übergangsrecht der Dienstrechts-Novelle 2015 nur auf Beamtinnen und Beamte anwendbar, die sich sowohl am 31. Juli 2015 als auch am 1. August 2015 im Dienststand befunden haben. Für Bedienstete, die sich am 31. Juli 2015 im Ruhestand befunden haben und in weiterer Folge reaktiviert wurden (oder werden), besteht daher derzeit für die mit Wirksamkeit der Reaktivierung gebotene Überleitung in die neuen Gehaltstabellen keine geeignete Rechtsgrundlage. Diese Regelungslücke soll nunmehr durch Einfügung des neuen § 49l Abs. 1a BO 1994 dahingehend geschlossen werden, dass das allgemeine Überleitungsrecht der §§ 49l und 49m BO 1994 mit Wirksamkeit der Reaktivierung auch auf die reaktivierten Beamtinnen und Beamten anzuwenden ist. Da diese für den Juli 2015 kein Gehalt (sondern einen Ruhebezug) erhalten haben, ist dabei § 49l Abs. 2 dritter und vierter Satz zu beachten. Als Überleitungsmonat ist somit der Monat anzusehen, für den die reaktivierten Beamtinnen und Beamten zuletzt einen Aktivbezug erhalten haben.

Zu Art. II Z 10 (§ 49l Abs. 5 BO 1994):

Diese Änderung ist erforderlich, um Härtefälle zu vermeiden, die sich aus dem Übergangsrecht der Dienstrechts-Novelle 2015 für Bedienstete ergeben können, die auf der Grundlage einer Einreihungsfestsetzung gemäß § 13 Abs. 4 BO 1994 übergeleitet werden. Dabei kann sich auf Grund der Besonderheiten in einzelnen Verwendungsgruppen (insbesondere durch den Entfall von Gehaltsstufen in den neuen Gehaltstabellen) eine Schlechterstellung gegenüber Bediensteten ergeben, die nach der alten Rechtslage niedriger eingestuft waren, nach der Überleitung aber deutlich schneller in die nächsthöhere Gehaltsstufe vorrücken könnten.

Z. B. wäre eine Ärztin der Verwendungsgruppe A 2, die nach den alten Bestimmungen über die Verdiensteitanrechnung in die Gehaltsstufe 1 einzureihen gewesen wäre, aber auf Grund des § 13 Abs. 4 BO 1994 in die Gehaltsstufe 5 eingereiht worden ist, auf Basis des Gehaltsbetrags der Gehaltsstufe 5 im neuen Besoldungssystem in die Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe A 2 überzuleiten. Sie könnte nach dem derzeitigen Wortlaut des § 49l Abs. 5 BO 1994 in weiterer Folge erst nach ca. acht Jahren in die neue Gehaltsstufe 2 vorrücken, weil sie ohne die Zuerkennung für die Vorrückung in die (alte) Gehaltsstufe 5 einen Zeitraum von längstens acht Jahren benötigt hätte. Wäre die Einreihungsfestsetzung gemäß § 13 Abs. 4 BO 1994 dagegen nicht erfolgt, würde die Bedienstete auf Grund der Überleitungsbestimmung des § 49m Abs. 1a BO 1994 (vgl. Art. II Z 14) dagegen ebenfalls in die Gehaltsstufe 1 übergeleitet werden, wobei sie jedoch bereits nach zwei Jahren in die neue Gehaltsstufe 2 vorrücken würde. Der durch eine Einreihungsfestsetzung gemäß § 13 Abs. 4 BO 1994 intendierte (vorübergehende) besoldungsrechtliche Vorteil würde sich somit durch die Überleitung in einen (dauerhaften) besoldungsrechtlichen Nachteil verwandeln.

Die Neuregelung in § 49l Abs. 5 BO 1994 beseitigt diese nicht beabsichtigten nachteiligen Folgen des Überleitungsrechtes insofern, als die mit einer Einreihungsfestsetzung stets verbundene Verlängerung des

Vorrückungszeitraumes in Hinkunft nicht mehr an Hand der alten Rechtslage, sondern auf Grund der neuen Rechtslage zu beurteilen ist.

Zu Art. II Z 11 (§ 49I Abs. 6a und 6b BO 1994):

Bei § 49I Abs. 6a BO 1994 handelt es sich um eine bloße Klarstellung, dass die Dienstrechts-Novelle 2015 die besoldungsrechtliche Stellung der Bediensteten ohne zeitmäßige Einschränkungen umfassend neu regelt. Im Vollzug hat die Formulierung des dem § 49I Abs. 6 BO 1994 im Wesentlichen entsprechenden § 169c Abs. 6 GehG, wonach das pauschal festgesetzte Besoldungsdienstalter „der Bemessung der Bezüge ab 1. März 2015 zugrunde zu legen“ ist, vereinzelt zu der irrigen Annahme geführt, das neue Besoldungssystem sei erst nach dem Überleitungsmonat anzuwenden, weshalb für davor liegende Zeiten und Ansprüche keine Neuregelung vorliege. Der Bund hat im Rahmen seiner 2. Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 164/2015, bereits darauf reagiert und im § 169c Abs. 6a GehG eine ausdrückliche gesetzliche Klarstellung vorgenommen.

Um Auslegungsproblemen für den Bereich der Stadt Wien vorzubeugen, soll auch im Dienst- und Besoldungsrecht der Stadt Wien eine entsprechende Klarstellung erfolgen, dass die – hier mit Wirksamkeit 1. August 2015 in Kraft getretenen – Regelungen über das Besoldungsdienstalter auch für die Bemessung der Bezüge vor diesem Zeitpunkt anzuwenden sind.

Die gegenteilige Ansicht verkennt nämlich, dass sowohl auf Bundesebene mit dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 32/2015 als auch für die Stadt Wien mit der Dienstrechts-Novelle 2015 ausdrücklich Anwendungsverbote für alle älteren Bestimmungen zur Einstufung und Vorrückung normiert wurden (§ 175 Abs. 79 Z 2 und 3 GehG sowie § 100 Abs. 70 Z 2 und 3 VBG bzw. § 115o Abs. 1 DO 1994, § 49n Abs. 4 BO 1994 sowie § 62j Abs. 1 VBO 1995). Denn daraus können nur zwei denkbare Rechtsfolgen resultieren: Entweder wollten die Gesetzgeber, dass das jeweils neue Besoldungssystem mit seinen Bestimmungen auch auf ältere Sachverhalte angewendet wird, oder sie haben eine Regelungslücke geschaffen, indem sie altes Recht ohne adäquaten Ersatz aus dem Rechtsbestand eliminiert haben. Für die Annahme einer planwidrigen Regelungslücke bestehen aber jeweils keine Anhaltspunkte: Vielmehr wurde mit den neuen Bestimmungen zum Besoldungsdienstalter, zur pauschalen Festsetzung desselben im Rahmen einer Überleitung sowie zur Einstufung und Vorrückung sowohl für den Bundesbereich als auch für den Bereich der Stadt Wien ein adäquater Ersatz für die früheren §§ 8 und 12 GehG sowie §§ 19 und 26 VBG bzw. § 14 DO 1994, §§ 11 und 18 BO 1994 sowie § 18 VBO 1995 geschaffen. Die früheren Gehaltstabellen wurden durch die Bundesbesoldungsreform 2015 und die (Wiener) Dienstrechts-Novelle 2015 in ihrem zeitlichen Wirkungsbereich ohnehin nicht berührt. Damit beinhaltet das jeweils neu geschaffene Besoldungssystem alles, was zur Bemessung von Bezügen für einen bestimmten Zeitraum – ob in der Zukunft oder in der Vergangenheit – erforderlich ist:

- eine Messgröße für die Einstufung (das Besoldungsdienstalter, § 14 DO 1994, für Vertragsbedienstete in Verbindung mit § 18 VBO 1995)
- Regelungen zur Ermittlung dieser Messgröße (bei einer bzw. einem Bestands-Bediensteten durch Überleitung nach § 49I BO 1994, für Vertragsbedienstete in Verbindung mit § 17 VBO 1995)
- Regelungen zur Ermittlung der konkreten Einstufung (§§ 11 und 13 BO 1994, für Vertragsbedienstete in Verbindung mit § 17 VBO 1995)
- Gehaltstabellen für die jeweiligen Zeiträume (Anlage 2 zur BO 1994, Anlage 1 zur VBO 1995, die für die vor dem 1. August 2015 liegenden Zeiträume durch die Dienstrechts-Novelle 2015 nicht verändert wurden).

Das neue Besoldungssystem ist daher auch dann voll anwendbar, wenn z. B. ein Anspruch für den August 2014 Gegenstand des Verfahrens ist. Das Besoldungsdienstalter ist bei einer Rückrechnung in die Vergangenheit lediglich – entsprechend seiner Konzeption als „anwachsende“ Variable nach § 14 Abs. 1 DO 1994 – um die bis zum Ablauf des Überleitungsmonats zurückgelegte Dienstzeit zu vermindern (insoweit für die Vorrückung wirksam). Die Formulierung in § 49I Abs. 6 BO 1994, wonach das pauschal festgesetzte Besoldungsdienstalter der Bemessung der Bezüge ab 1. August 2015 zugrunde zu legen sei, ist nicht als Einschränkung des zeitlichen Anwendungsbereichs, sondern als eine bloße Vollzugsanweisung zu verstehen, das neue Besoldungssystem also erst bei künftigen Bemessungen (ab 1. August 2015) von Amts wegen anzuwenden. Im Umkehrschluss hat eine Rückaufrollung nicht von Amts wegen zu erfolgen, sondern nur bei einem konkreten Begehren einer bzw. eines Bediensteten. An der grundsätzlichen Anwendbarkeit der Bestimmungen ändert diese Vollzugsanweisung jedoch nichts. Das entspricht auch den Erläuterungen zur (Wiener) Dienstrechts-Novelle 2015, wo zu § 49I Abs. 6 BO 1994 bereits festgehalten wurde: „Mit dieser Festsetzung ist die Überleitung in das neue Besoldungssystem vollzogen, die neuen Bestimmungen einschließlich der neuen Tabellen werden auf die übergeleiteten Bediensteten voll anwendbar“. Mit dieser Bestimmung soll also gerade eben keine Einschränkung

der zeitlichen Anwendbarkeit normiert, sondern gegenteilig das neue Besoldungssystem für voll anwendbar erklärt werden.

Dass eine Rückwirkung der (Wiener) Dienstrechts-Novelle 2015 vom Gesetzgeber nicht ausgeschlossen wurde, ergibt sich auch aus § 491 Abs. 2 dritter und vierter Satz sowie Abs. 6 vierter Satz BO 1994. Diesen Regelungen zufolge ist der Juli 2015 nicht in allen Fällen der für die pauschale Festsetzung des Besoldungsdienstalters maßgebende Überleitungsmonat und wird bei dieser pauschalen Festsetzung des Besoldungsdienstalters daher auch nicht generell auf den 1. August 2015 abgestellt. Vielmehr liegt der Überleitungsmonat in zahlreichen Fällen Jahre in der Vergangenheit. Wenn z. B. eine Beamtin bzw. ein Beamter im Dezember 2007 zuletzt ein Gehalt erhalten hat, ist dieser Monat als Überleitungsmonat heranzuziehen und ist bereits die Zeit ab 1. Jänner 2008 für das Anwachsen des Besoldungsdienstalters zu berücksichtigen. Der Gesetzgeber ist somit stets von einer zeitlich zurückwirkenden Ausgestaltung der (Wiener) Dienstrechts-Novelle 2015 ausgegangen. Wenn trotzdem für die vor dem 1. August 2015 gelegenen Zeiträume von einer amtswegigen Neubemessung der Bezüge auf der Grundlage des pauschal festgesetzten Besoldungsdienstalters Abstand genommen wurde, lagen dem rein praktische Erwägungen zugrunde: Bei übergeleiteten Bediensteten mit Überleitungsmonat Juli 2015 war der nächste Monatserste nach dem Überleitungsmonat ohnehin stets der 1. August 2015. Und bei allen anderen übergeleiteten Bediensteten wurde gerade deshalb ein früherer Überleitungsmonat herangezogen, weil sie bis (zumindest) 1. August 2015 keine Bezüge erhielten, für deren Bemessung ein Besoldungsdienstalter erforderlich gewesen wäre. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit sollte die Dienstbehörde daher ab einem einheitlichen Datum zur amtswegigen Verrechnung nach den Bestimmungen der Dienstrechts-Novelle 2015 angehalten werden. Wie der Bundesgesetzgeber ist auch die Stadt Wien bei der Beschlussfassung über die (Wiener) Dienstrechts-Novelle 2015 stets von einer zeitlich zurückwirkenden Ausgestaltung ausgegangen.

Auf die amtswegige Rückaufrollung wurde vom Gesetzgeber aber auch deshalb verzichtet, weil sich aus der Anwendung des neuen Besoldungssystems in Verbindung mit älteren Gehaltstabellen nicht erwünschte negative Effekte auf die besoldungsrechtliche Stellung in früheren Jahren ergeben können.

Diese Effekte sollen mit dem neuen § 491 Abs. 6b BO 1994 bereinigt werden: Bei den vor dem 1. August 2015 gebührenden Bezügen – also jenen, bei denen die alten Gehaltstabellen maßgebend sind – wird von einem verbesserten Besoldungsdienstalter ausgegangen. Dabei wird das Besoldungsdienstalter um so viele Jahre verbessert, wie in der jeweiligen Verwendungsgruppe erforderlich sind, um die Höhe der tatsächlich erhaltenen Bezüge zu erreichen. Dadurch soll vermieden werden, dass es rückwirkend zu einer Veränderung der besoldungsrechtlichen Stellung kommt, die sich sogar auf Ansprüche auswirken würde, die gar nicht in einem sachlichen Zusammenhang mit der (Wiener) Dienstrechts-Novelle 2015 oder der Problematik der Vordienstzeiten-Anrechnung stehen (etwa bei Nebengebühren).

Zu Art. II Z 12 (§ 491 Abs. 10 bis 12 BO 1994):

Durch § 491 Abs. 10 BO 1994 soll klargestellt werden, dass die Wahrungszulagen gemäß § 491 Abs. 6 und 9 BO 1994 als Gehaltsbestandteil zu behandeln und daher bei der Berechnung von aus dem Gehalt abgeleiteten Ansprüchen (wie z. B. bei der Bemessung der Höhe von Mehrdienstleistungsentschädigungen) zu berücksichtigen sind.

Durch die Regelung des § 491 Abs. 11 BO 1994 sollen Härtefälle, die sich aus dem Übergangsrecht der Dienstrechts-Novelle 2015 für einzelne Bedienstete der Verwendungsgruppen LKA und R ergeben, ausgeglichen werden. Die Härtefälle sind auf Grund der nur für die Bediensteten dieser Verwendungsgruppen zu beachtenden Regelung des § 11 Abs. 3 BO 1994 dadurch entstanden, dass die unterschiedlich langen Vorrückungszeiträume von zwei bis zu fünf Jahren differenziertere Regelungen erfordern, als es die auf das starre Biennalsystem der übrigen Verwendungsgruppen abstellenden Regelungen des § 491 Abs. 7 und 9 BO 1994 vorsehen.

In diesem Sinn bedarf es zum einen der gesetzlichen Klarstellung, dass die erste Vorrückung nach der Überleitung – wie auch bei allen anderen Verwendungsgruppen – in dem Zeitpunkt erfolgt, in dem sie nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage erfolgt wäre (§ 491 Abs. 11 Z 1 BO 1994). Zum anderen sind sowohl in Bezug auf die Bemessung des Ausmaßes der Erhöhung des Besoldungsdienstalters gemäß § 491 Abs. 7 (in § 491 Abs. 11 Z 2 BO 1994) als auch hinsichtlich des für die Berechnung der Wahrungszulage gemäß § 491 Abs. 9 (in § 491 Abs. 11 Z 3 BO 1994) maßgebenden Faktors abweichende Regelungen erforderlich, um Verluste für die betroffenen Bediensteten ausschließen zu können.

Die Neuregelung des § 491 Abs. 12 BO 1994 trägt der Besonderheit der in den Schemata II KA und IV KA geregelten Verwendungsgruppen Rechnung, dass nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage in jeweils zwei aufeinander folgenden Gehaltsstufen der idente Gehaltsbetrag vorgesehen war. Während die allgemeine Übergangsbestimmung des § 491 Abs. 3, derzufolge die Überleitung stets in die Gehaltsstufe mit dem im Vergleich zum Überleitungsbetrag nächstniedrigeren Gehalt zu erfolgen hat, für die jeweils in die niedrigere der beiden in Frage kommenden Gehaltsstufen eingereihten Bediensteten mit

keinen Verlusten verbunden wäre, würden die in die jeweils höhere der beiden Gehaltsstufen eingereihten Bediensteten diese höhere Einstufung im Wege der Überleitung verlieren und somit in ihrer weiteren Gehaltsentwicklung im Vergleich zur alten Rechtslage einen finanziellen Nachteil erleiden. Dieser Nachteil soll durch eine unmittelbar bei der Überleitung zu berücksichtigende Erhöhung des Besoldungsdienstalters um zwei Jahre ausgeglichen werden.

Zu Art. II Z 15 (§ 49m Abs. 3 BO 1994):

Die Ergänzung in § 49m Abs. 3 BO 1994 dient lediglich der terminologischen Anpassung an die durch die Dienstrechts-Novelle 2015 geschaffene neue Rechtslage. Das „Erreichen einer Gehaltsstufe, einschließlich einer allfällig erforderlichen Verweildauer in der Gehaltsstufe“ ist stets gleichbedeutend mit dem „Erreichen eines entsprechenden Besoldungsdienstalters“. Letzteres stellt jedoch die der neuen Besoldungssystematik entsprechende, präzisere und prägnantere Formulierung dar, weshalb die unter den Anwendungsbereich des § 49m Abs. 3 BO 1994 fallenden Rechtsvorschriften, die bereits an die neue Terminologie angepasst wurden und daher ausdrücklich auf das Erreichen eines bestimmten Besoldungsdienstalters abstellen (vgl. z. B. die Einreihungsvoraussetzungen für verschiedene Verwendungsgruppen in der Anlage 1 zur BO 1994), nicht nur sinngemäß, sondern ausdrücklich vom Wortlaut des § 49m Abs. 3 BO 1994 erfasst werden sollen.

Zu Art. II Z 16 (§ 49m Abs. 4 BO 1994):

Durch die Ergänzung in § 49m Abs. 4 BO 1994 soll klargestellt werden, dass eine vor dem Erreichen der Zielstufe zuerkannte außerordentliche Stufenvorrückung gemäß § 11 Abs. 5 BO 1994 mit Wirksamkeit dieser Maßnahme so zu berücksichtigen ist, als wäre die Zuerkennung bereits am ersten Tag des Überleitungsmonats erfolgt. Dies hat zur Folge, dass die besoldungsrechtliche Stellung und das Besoldungsdienstalter mit Wirksamkeit der außerordentlichen Stufenvorrückung im Wege einer (fiktiven) neuerlichen Überleitung der betroffenen Bediensteten auf der Grundlage eines durch die außerordentliche Stufenvorrückung erhöhten Überleitungsbetrages zu ermitteln sind.

Auf Grund einer nach der derzeitigen Rechtslage nicht ausgeschlossenen alternativen Lesart könnte die außerordentliche Stufenvorrückung zugleich als Vorrückung in die Überleitungsstufe (bzw., wenn sie in der Überleitungsstufe zuerkannt wird, als Vorrückung in die Zielstufe) verstanden werden. Durch diese Interpretation würde sich der Zeitraum bis zur Vorrückung in die Zielstufe verkürzen, womit die der Wahrung der Erwerbsaussichten der übergeleiteten Bediensteten dienenden Übergangsbestimmungen des § 49l BO 1994 nicht im vollen Umfang zum Tragen kämen. Daraus könnten sich für die betroffenen Bediensteten in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der außerordentlichen Stufenvorrückung mehr oder weniger große finanzielle Verluste im Vergleich zur Gehaltsentwicklung nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage ergeben. Der mit der Zuerkennung einer außerordentlichen Stufenvorrückung stets verbundene Zweck der Förderung der betroffenen Bediensteten könnte in diesen Fällen nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß erreicht werden. Diese Auswirkungen wären mit den Zielsetzungen der Dienstrechts-Novelle 2015 nicht vereinbar.

Die nunmehr in Aussicht genommene gesetzliche Klarstellung orientiert sich an der bestehenden Regelung für eine vor Erreichen der Zielstufe erfolgte Überstellung in eine andere Verwendungsgruppe im § 49m Abs. 4 BO 1994, zumal Überstellungen in höhere Verwendungsgruppen ebenfalls der Förderung der betroffenen Bediensteten dienen.

Zu Art. II Z 17 (§ 49n Abs. 1a BO 1994):

Die in § 49n Abs. 1a BO 1994 vorgesehene Ausnahme von der allgemeinen Regelung des § 49n Abs. 1 BO 1994 hat zur Folge, dass die Höhe der Ausbildungsbeiträge für Verwaltungspraktikantinnen und Verwaltungspraktikanten ab 1. August 2015 auf der Grundlage der durch die Dienstrechts-Novelle 2015 erhöhten Gehaltsansätze der Gehaltsstufe 1, Dienstklasse III, Verwendungsgruppen A oder B, und nicht auf Basis der Überleitungsbeträge zu ermitteln ist. Dadurch bleibt das anlässlich der Schaffung der Regelungen über das Verwaltungspraktikum (vgl. Abschnitt 5a der VBO 1995) durch die 2. Dienstrechts-Novelle 2014, LGBl. Nr. 34/2014, festgelegte Verhältnis der Ausbildungsbeiträge zu den jeweils aktuellen Einstiegsgehältern für Vertragsbedienstete der betreffenden Verwendungsgruppen gewahrt.

Zu Art. II Z 18 und 19 (§ 49n Abs. 3 und 4 BO 1994):

Die Änderungen dienen jeweils der Richtigstellung von Redaktionsversehen bei der Erlassung der Dienstrechts-Novelle 2015: Im Regelungszusammenhang des § 49n Abs. 3 BO 1994 kann anstelle der „Zielstufe“ denklogisch nur die „Überleitungsstufe“ gemeint sein. In gleicher Weise können sich die im § 49n Abs. 4 BO 1994 genannten Gesetzesstellen nur auf die „49. Novelle zur Besoldungsordnung 1994“ und nicht auf die „38. Novelle zur Dienstordnung 1994“ beziehen.

Zu Art. II Z 20 (§ 49n Abs. 5 BO 1994):

Die neue Regelung des § 49n Abs. 5 BO 1994 dient der gesetzlichen Klarstellung, dass die mit 1. August 2015 in Kraft getretenen Veränderungen der Vordienstzeitenanrechnung keine Neubewertung und Neubemessung der nach der alten Rechtslage bereits ermittelten auf Grund des § 39 Abs. 2 und 2a BO 1994 für den Eintritt der Dienstjubiläen maßgebenden Dienstzeit bedingen.

Zu Art. II Z 21 (Anlage 1 zur BO 1994):

Über Antrag des Stadtrechnungshofes Wien soll die Rechtsgrundlage dafür geschaffen werden, Prüferinnen und Prüfer des Stadtrechnungshofes, für die bislang nur die Verwendungsgruppen KA 3 und KA 2 in Betracht kommen, auch auf bestimmten im Dienstpostenplan vorgesehenen Posten in der Verwendungsgruppe KA 1 – die derzeit den Gruppenleiterinnen bzw. Gruppenleitern und leitenden Bediensteten des Stadtrechnungshofes vorbehalten ist – verwenden zu können, um dem erweiterten Einsatz- bzw. Aufgabengebiet und der damit verbundenen erhöhten Verantwortung gerecht zu werden.

Zu Art. III Z 1 (§ 2 Abs. 8 VBO 1995):

Durch die Zitanpassung wird die Ermächtigung des Magistrats zur Einholung von Strafregisterauskünften zu Sexualstraftaten dahingehend erweitert, dass sie sich in Hinkunft auch auf Aushilfs- und Saisonbedienstete erstreckt. Die Ergänzung ist erforderlich, weil auch Saisonbedienstete zur Betreuung von Kindern und Jugendlichen herangezogen werden.

Zu Art. III Z 3 (§ 19 Abs. 5 VBO 1995):

§ 21 BO 1994 wurde mit LGBl. Nr. 2/2010 aufgehoben, weshalb der Verweis auf die nach dieser Bestimmung gebührende Ersatzleistung ins Leere geht und somit entfallen kann.

Zu Art. III Z 12 (§ 54h Abs. 1 VBO 1995):

Es erfolgt eine Zitanpassung.

Zu Art. VI Z 2 (§ 18 Abs. 1 Z 4 lit. a W-MVG):

Diese Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit Wirksamkeit 1. Jänner 2016 das aus dem Jahr 1978 stammende Versicherungsaufsichtsgesetz durch das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 ersetzt wurde.

Textgegenüberstellung

Die Anlage 1 zur Besoldungsordnung 1994 (Art. II Z 21) wurde in die Textgegenüberstellung nicht aufgenommen.

Geltende Fassung

Artikel I

Änderung der Dienstordnung 1994

- § 17a. (1) Der Beamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung
1.
 2. zur Aus- und Fortbildung für seine dienstliche Verwendung zu *einer Einrichtung eines anderen Rechtsträgers*, oder
 3.

entsendet werden.

§ 30. (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.
3. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik mit 1,050 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind;
4. die *Unterrichtsstunden der Lehrerinnen der Verwendungsgruppe L I mit Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 31 der Besoldungsordnung 1994 mit 1,235 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind.*

§ 46. (3) Beamten, deren Tätigkeit mit einer konkreten Belastung ihrer Gesundheit verbunden ist, kann durch Verordnung des Stadtsenates ein Zusatzurlaub im Ausmaß von 40 Stunden gewährt werden. Eine konkrete Belastung ihrer Gesundheit liegt bei Beamten vor, die

Vorgeschlagene Fassung

- § 17a. (1) Der Beamte kann auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung
1.
 2. zur Aus- und Fortbildung für seine dienstliche Verwendung zu *einem anderen Rechtsträger* oder
 3.

entsendet werden.

§ 30. (1) Auf den Beamten des Schemas II L, der hauptamtlich als Leiterin oder Lehrerin (§ 5 des Privatschulgesetzes, BGBl. Nr. 244/1962) an einer von der Gemeinde Wien erhaltenen Privatschule tätig ist, sind § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und § 9 Abs. 1, 2 und 2b des Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetzes, BGBl. Nr. 244/1965, sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass

1. und 2.
3. die Unterrichtsstunden der Lehrerinnen für Kindergartenpraxis und Hortpraxis an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik mit 1,050 Werteinheiten je Wochenstunde anzurechnen sind.

§ 46. (3) Beamten, deren Tätigkeit mit einer konkreten Belastung ihrer Gesundheit verbunden ist, kann durch Verordnung des Stadtsenates ein Zusatzurlaub im Ausmaß von 40 Stunden gewährt werden. Eine konkrete Belastung ihrer Gesundheit liegt bei Beamten vor, die

Geltende Fassung

1. bei ihrer Tätigkeit der Einwirkung von krebserzeugenden, fortpflanzungsfähigenden, erbgutverändernden oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 (§ 34 Abs. 4 Z 3 und 4 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998) ausgesetzt sind,
2. bis 5.

Für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist in der Verordnung ein Mindestzeitraum festzulegen, in welchem der Beamte der konkreten Belastung seiner Gesundheit in einem Kalenderjahr tatsächlich ausgesetzt gewesen sein muss.

§ 53. (2) *entfällt; LGBl. Nr. 14/2006 vom 14.2.2006*

- (4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens zwei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenz ist

1. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. und 3.

zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an eine nach Abs. 1 oder 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 28 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitarbeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 oder 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate, dauert die (Eltern-)Karenz oder die Teilzeitarbeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitarbeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(7) Bis spätestens drei Monate, dauert die Eltern-Karenz jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Beamte die Verlängerung derselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 oder 3 ist

Vorgeschlagene Fassung

1. bei ihrer Tätigkeit der Einwirkung von krebserzeugenden, fortpflanzungsfähigenden, erbgutverändernden oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 (§ 34 Abs. 5 Z 3 und 4 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998) ausgesetzt sind,
2. bis 5.

Für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist in der Verordnung ein Mindestzeitraum festzulegen, in welchem der Beamte der konkreten Belastung seiner Gesundheit in einem Kalenderjahr tatsächlich ausgesetzt gewesen sein muss.

§ 53. (2) *Abs. 1 gilt auch für die Beamtin, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, Elternteil ist.*

- (4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 und 2 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens zwei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenz ist

1. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 und 2 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. und 3.

zu stellen. Möchte der Beamte im Anschluss an eine nach Abs. 1 bis 3 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 28 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitarbeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 bis 3 in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate, dauert die (Eltern-)Karenz oder die Teilzeitarbeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitarbeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(7) Bis spätestens drei Monate, dauert die Eltern-Karenz jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Beamte die Verlängerung derselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 bis 3 ist Bedacht zu

Geltende Fassung

Bedacht zu nehmen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann eine Eltern-Karenz im Sinn der Abs. 1 *oder* 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 54. (1)

§ 60. (2) Dem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - *Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe* ist, ist die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit zu gewähren.

§ 66. (1) Auf die Beamtin sind § 10 Abs. 1 und 2 sowie § 14 des Muttergesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

§ 67h. (2) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich der Beamte oder der Bewerber auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der *Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe*, Landesgruppe Wien,

2. und 3.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. *Juni 2015* geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. *Juni 2015* zu verstehen.

Artikel II

Änderung der Besoldungsordnung 1994

§ 5. (2) Einkünfte im Sinn dieses Gesetzes sind die in § 2 des Einkommensteuergesetzes 1988, BGBl. Nr. 400, angeführten Einkünfte, soweit sie nicht steuerfrei sind. Als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit gelten jedoch auch

Vorgeschlagene Fassung

nehmen.

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann eine Eltern-Karenz im Sinn der Abs. 1 *bis* 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

§ 54. (1)

(1a) *Abs. 1, der zweite Satz jedoch nur soweit er sich auf § 53b bezieht, gilt auch für die Beamtin, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 ABGB Elternteil ist.*

§ 60. (2) Dem Beamten, der Funktionär des Österreichischen Gewerkschaftsbundes - *youunion – Die Daseinsgewerkschaft* ist, ist die zur Erfüllung dieser Funktion notwendige Dienstfreiheit zu gewähren.

§ 66. (1) Auf die Beamtin sind § 10 Abs. 1, 1a und 2 sowie § 14 des Muttergesetzes 1979 sinngemäß anzuwenden.

§ 67h. (2) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich der Beamte oder der Bewerber auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der *youunion – Die Daseinsgewerkschaft*, Landesgruppe Wien,

2. und 3.

§ 110. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze oder Verordnungen des Bundes verweist, sind diese in der am 1. *März 2016* geltenden Fassung anzuwenden. Verweisen auf das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, ist die am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. *März 2016* zu verstehen.

Geltende Fassung

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, dem *Karenzurlaubsgeldgesetz*, BGBl. Nr. 395/1974, dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld),

2. bis 6.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 18. (3) Bei Überstellungen in eine der in Abs. 4 angeführten Verwendungsgruppen, für die üblicherweise der Abschluss eines einschlägigen Studiums oder einer einschlägigen Spezialausbildung benötigt werden, ist das Besoldungsdienstalter in dem Ausmaß zu vermindern, in dem die für die Überstellung erforderliche Studien- bzw. Ausbildungszeit während der *vorrückungs-wirksamen Zeit eines Dienstverhältnisses zur Stadt Wien* zurückgelegt wurde, höchstens jedoch in dem in Abs. 4 genannten Ausmaß (Vorbildungsausgleich).

§ 40f. (4) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe A 5 in die Verwendungsgruppe A 3 überstellt, gebührt ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe A 3. Ist das bisherige Gehalt des Beamten vermehrt um allfällig gebührende Zulagen gemäß § 11 Abs. 5 höher, gebührt dem Beamten das nächsthöhere Gehalt, das in der neuen Verwendungsgruppe vorgesehen ist. Das Besoldungsdienstalter ist durch sinngemäße Anwendung des § 40e Abs. 5 zu ermitteln. Bei einem Beamten, der anlässlich der Überstellung von A 5 in A 3 in die Beamtengruppe der Fachärzte eingereicht wird, erhöht sich das Besoldungsdienstalter um sechs Jahre. *Bei einem Facharzt, dem während seiner Ausbildung zum Facharzt eine außerordentliche Vorrückung gemäß § 11 Abs. 5 zuerkannt*

Vorgeschlagene Fassung

1. wiederkehrende Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfall- und Krankenversicherung, der gesetzlichen Unfall- und Krankenfürsorge, nach dem Opferfürsorgegesetz, BGBl. Nr. 183/1947, dem Kriegsopferversorgungsgesetz 1957, BGBl. Nr. 152, dem Heeresversorgungsgesetz, BGBl. Nr. 27/1964, dem Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977, BGBl. Nr. 609, dem Karenzgeldgesetz, BGBl. I Nr. 47/1997, dem Kinderbetreuungsgeldgesetz, BGBl. I Nr. 103/2001, dem Bundesgesetz über die Gewährung von Überbrückungshilfen an ehemalige Bundesbedienstete, BGBl. Nr. 174/1963, und gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften, in allen Fällen mit Ausnahme von pflegebezogenen Geldleistungen (zB Pflegegeld),

2. bis 6.

Bei der Ermittlung der Einkünfte bleiben Bezüge außer Betracht, die ein Kind, das sich in Schulausbildung befindet, auf Grund einer ausschließlich während der Schul(Hochschul)ferien ausgeübten Beschäftigung bezieht.

§ 18. (3) Bei Überstellungen *und erstmaligen Ernennungen* in eine der in Abs. 4 angeführten Verwendungsgruppen, für die üblicherweise der Abschluss eines einschlägigen Studiums oder einer einschlägigen Spezialausbildung benötigt werden, ist das Besoldungsdienstalter in dem Ausmaß zu vermindern, in dem die für die Überstellung *bzw. erstmalige Ernennung* erforderliche Studien- bzw. Ausbildungszeit während der *für das Besoldungsdienstalter wirksamen Zeit (§ 14 Abs. 1 der Dienstordnung 1994)* zurückgelegt wurde, höchstens jedoch in dem in Abs. 4 genannten Ausmaß (Vorbildungsausgleich).

§ 40f. (4) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe A 5 in die Verwendungsgruppe A 3 überstellt, gebührt ihm das Gehalt der Gehaltsstufe 1 der Verwendungsgruppe A 3. Ist das bisherige Gehalt des Beamten vermehrt um allfällig gebührende Zulagen gemäß § 11 Abs. 5 höher, gebührt dem Beamten das nächsthöhere Gehalt, das in der neuen Verwendungsgruppe vorgesehen ist. Das Besoldungsdienstalter ist durch sinngemäße Anwendung des § 40e Abs. 5 zu ermitteln. Bei einem Beamten, der anlässlich der Überstellung von A 5 in A 3 in die Beamtengruppe der Fachärzte eingereicht wird, erhöht sich das Besoldungsdienstalter um sechs Jahre.

Geltende Fassung

worden ist, erhöht sich das Besoldungsdienstalter um weitere vier Jahre.

§ 41a. (7) Die Abs. 3 bis 6 gelten für die in § 51 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Beamten mit folgenden Maßgaben:

1. Bei der Berechnung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsanspruches tritt das durchschnittliche Ausmaß der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr an die Stelle des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes in einem Kalenderjahr. Die volle Lehrverpflichtung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, die herabgesetzte dem entsprechenden Teil davon.

2. Vom ersatzleistungsfähigen Urlaubsanspruch sind die Wochentage der Schulferien und die schulfreien Tage abzuziehen. Nicht abzuziehen sind diese Tage, wenn

- a) an ihnen Dienst an der Schule oder Aus- und Fortbildungsdienst zu leisten war oder
- b) der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert war.

Samstage sind nur dann abzuziehen, wenn in der Schule oder den Schulen, an der oder an denen der Beamte überwiegend tätig war, Samstagunterricht vorgehen war.

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. Juni 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 48g. Für die Bemessung der den übergeleiteten Beamten gemäß § 49I Abs. 6 und Abs. 9 gebührenden Wahrungszulagen sind die (gegebenenfalls gemäß § 49I Abs. 2 letzter Satz erhöhten) Überleitungsbeträge, ausgenommen jene der Beamten des Schemas II KAV, mit 1. Jänner 2016 um 1,3 % zu erhöhen und kaufmännisch auf ganze Cent zu runden. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.

Vorgeschlagene Fassung

§ 41a. (7) Die Abs. 3 bis 6 gelten für die in § 51 Abs. 1 der Dienstordnung 1994 genannten Beamten mit folgenden Maßgaben:

1. *An die Stelle des Kalenderjahres tritt das Schuljahr.*

2. Bei der Berechnung des ersatzleistungsfähigen Urlaubsanspruches tritt das durchschnittliche Ausmaß der Lehrverpflichtung in einem Schuljahr an die Stelle des durchschnittlichen Beschäftigungsausmaßes in einem Kalenderjahr. Die volle Lehrverpflichtung entspricht einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden, die herabgesetzte dem entsprechenden Teil davon.

3. Vom ersatzleistungsfähigen Urlaubsanspruch sind die Wochentage der Schulferien und die schulfreien Tage abzuziehen. Nicht abzuziehen sind diese Tage, wenn

- a) an ihnen Dienst an der Schule oder Aus- und Fortbildungsdienst zu leisten war oder
- b) der Beamte durch Krankheit, Unfall oder Gebrechen an der Ausübung seines Dienstes verhindert war.

Samstage sind nur dann abzuziehen, wenn in der Schule oder den Schulen, an der oder an denen der Beamte überwiegend tätig war, Samstagunterricht vorgesehen war.

§ 42. (2) Soweit dieses Gesetz und dessen Anlage 1 auf Bundesgesetze verweisen, sind diese in der am 1. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

§ 48g. (1) Für die Bemessung der den übergeleiteten Beamten gemäß § 49I Abs. 6 und Abs. 9 gebührenden Wahrungszulagen sind die (gegebenenfalls gemäß § 49I Abs. 2 letzter Satz erhöhten) Überleitungsbeträge, ausgenommen jene der Beamten des Schemas II KAV, mit 1. Jänner 2016 um 1,3 % zu erhöhen und kaufmännisch auf ganze Cent zu runden. Die bereits erfolgte Überleitung bleibt davon unberührt.

(2) *Für die Bemessung der den in § 49m Abs. 1 dritter Satz und Abs. 1a genannten Beamten gemäß § 49m Abs. 1b gebührenden Wahrungszulagen gilt Abs. 1 mit der Maßgabe, dass anstelle der Überleitungsbeträge die Gehaltsbeträge zu erhöhen sind, die den Beamten auf Grund der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage in dem in § 49m Abs. 1b genannten Zeitraum gebührt hätten.*

Geltende Fassung

§ 49k. (2) Für die Beamten, die gemäß § 49k Abs. 1 in der Fassung der 48. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 in *eine höhere Gehaltsstufe als Gehaltsstufe 7* übergeleitet wurden, gelten die Gehaltsansätze der *nachstehenden Tabelle*, für die Vorrückung in die Gehaltsstufen 6 bis 15 ist § 11 Abs. 2 anzuwenden. Die Höhe der Zulagen gemäß § 11 Abs. 5 entspricht abweichend von § 11 Abs. 6 Z 5 dem Differenzbetrag zwischen den Gehaltsstufen 13 und 14.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A 5	
	Euro	
05	4.191,28	
06	4.300,58	
07	4.399,73	
08	4.496,11	
09	4.592,82	
10	4.689,42	
11	4.786,12	
12	4.882,80	
13	4.967,60	
14	5.048,58	
15	5.068,83	

§ 49l. (1) Alle Beamten der in § 49m Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppen, die sich am 31. Juli 2015 und am 1. August 2015 im Dienststand befinden, werden nach Maßgabe der Abs. 2 bis 9 und des § 49m alleine auf Grundlage ihrer bisherigen Gehälter in das durch die 49. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 neu geschaffene Besoldungssystem übergeleitet. Die Beamten werden zunächst aufgrund ihres bisherigen Gehalts in eine Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems eingereiht, in welcher das bisherige Gehalt gewahrt wird. Nach spätestens zwei Jahren bzw. in den Verwendungsgruppen LKA und R (§ 11 Abs. 3) nach spätestens fünf Jahren rücken sie in die nächsthöhere Ge-

Vorgeschlagene Fassung

§ 49k. (2) Für die Beamten, die gemäß § 49k Abs. 1 in der Fassung der 48. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 in *die Verwendungsgruppe A 5* übergeleitet wurden, gelten die Gehaltsansätze der *Anlage 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Gehaltsstufe 4 und des dazu angeführten Betrages die nachstehende Tabelle tritt*. Für die Vorrückung in die Gehaltsstufen 5 bis 15 ist § 11 Abs. 2 anzuwenden. Die Höhe der Zulagen gemäß § 11 Abs. 5 entspricht abweichend von § 11 Abs. 6 Z 5 dem Differenzbetrag zwischen den Gehaltsstufen 13 und 14.

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe A 5	
	Euro	
04	4.081,98	
05	4.191,28	
06	4.300,58	
07	4.399,73	
08	4.496,11	
09	4.592,82	
10	4.689,42	
11	4.786,12	
12	4.882,80	
13	4.967,60	
14	5.048,58	
15	5.068,83	

§ 49l. (1) Alle Beamten der in § 49m Abs. 1 angeführten Verwendungsgruppen, die sich am 31. Juli 2015 und am 1. August 2015 im Dienststand befinden, werden nach Maßgabe der Abs. 2 bis 12 und des § 49m alleine auf Grundlage ihrer bisherigen Gehälter in das durch die 49. Novelle zur Besoldungsordnung 1994 neu geschaffene Besoldungssystem übergeleitet. Die Beamten werden zunächst aufgrund ihres bisherigen Gehalts in eine Gehaltsstufe des neuen Besoldungssystems eingereiht, in welcher das bisherige Gehalt gewahrt wird. Nach spätestens zwei Jahren bzw. in den Verwendungsgruppen LKA und R (§ 11 Abs. 3) nach spätestens fünf Jahren rücken sie in die nächsthöhere Gehaltsstufe des

Geltende Fassung

haltsstufe des neuen Besoldungssystems vor (Überleitungsstufe), in der zur Wahrung ihrer bisherigen Erwerbsaussichten der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung einmalig vorgezogen wird. Ab dieser einmalig vorgezogenen Vorrückung befinden sich die übergeleiteten Beamten in der Zielstufe des neuen Besoldungssystems, ab der sie regulär vorrücken. Ausgehend von der Zielstufe rücken die übergeleiteten Beamten ebenso wie alle neu eintretenden Beamten ausschließlich aufgrund ihrer wachsenden Erfahrung in höhere Gehaltsstufen vor.

(2) bis (4)

(5) Das Besoldungsdienstalter des Beamten, dem vor dem 1. August 2015 gemäß § 13 Abs. 4 bei der Anstellung eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt wurde und der die sich daraus ergebende besoldungsrechtliche Stellung im Überleitungsmonat ohne die erfolgte Zuerkennung noch nicht erreicht hätte, verringert sich um den Zeitraum, der nach den Bestimmungen über die Vorrückung für die Vorrückung von der besoldungsrechtlichen Stellung, die der Beamte mit Ablauf des 31. Juli 2015 ohne die erfolgte Zuerkennung erreicht hätte, in jene Gehaltsstufe erforderlich ist, die der Bemessung des Gehalts im Überleitungsmonat zugrunde gelegt wurde.

(6)

Vorgeschlagene Fassung

neuen Besoldungssystems vor (Überleitungsstufe), in der zur Wahrung ihrer bisherigen Erwerbsaussichten der Zeitpunkt der nächsten Vorrückung einmalig vorgezogen wird. Ab dieser einmalig vorgezogenen Vorrückung befinden sich die übergeleiteten Beamten in der Zielstufe des neuen Besoldungssystems, ab der sie regulär vorrücken. Ausgehend von der Zielstufe rücken die übergeleiteten Beamten ebenso wie alle neu eintretenden Beamten ausschließlich aufgrund ihrer wachsenden Erfahrung in höhere Gehaltsstufen vor.

(1a) Wird ein Beamter, der sich am 31. Juli 2015 im Ruhestand befindet hat, reaktiviert (§ 69 der Dienstordnung 1994), ist er ungeachtet Abs. 1 erster Satz mit Wirksamkeit der Reaktivierung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 12 sowie des § 49m in das neue Besoldungssystem überzuleiten.

(2) bis (4)

(5) Das Besoldungsdienstalter des Beamten, dem vor dem 1. August 2015 gemäß § 13 Abs. 4 bei der Anstellung eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt wurde und der die sich daraus ergebende besoldungsrechtliche Stellung im Überleitungsmonat ohne die erfolgte Zuerkennung noch nicht erreicht hätte, verringert sich um den Zeitraum, der nach den Bestimmungen über die Vorrückung für die Vorrückung von der besoldungsrechtlichen Stellung, in die der Beamte ohne die erfolgte Zuerkennung übergeleitet worden wäre, in die Gehaltsstufe, in die er auf Grund der Zuerkennung tatsächlich übergeleitet wurde, erforderlich ist.

(6)

(6a) Das nach den Abs. 3 bis 6 und 12 festgesetzte Besoldungsdienstalter ist auch der Bemessung der Bezüge für Zeiten vor dem 1. August 2015 zugrunde zu legen. Eine Neubemessung der gebührenden Bezüge und Nebengebühren hat für Zeiten vor dem 1. August 2015 ausschließlich auf Antrag des Beamten zu erfolgen. Alle vor dem Inkrafttreten der Dienstrechts-Novelle 2015 (1. August 2015) geltenden Bestimmungen über die Beträge für Bezüge und Vergütungen und die weiteren dienst- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind dabei in der jeweils geltenden Fassung unverändert anzuwenden, soweit ihre Anwendung nicht durch diese Novelle ausgeschlossen wurde. § 11 Abs. 1 bis 3 ist daher ausschließlich in der Fassung der Dienstrechts-Novelle 2015 anzuwenden, für die Einstufung und Vorrückung ist somit auch für Zeiten vor dem 1. August 2015 ausschließlich das nach den Abs. 3 bis 6 und 12 festgesetzte Besoldungsdienstalter maßgebend.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(6b) Bei der Neubemessung von Bezügen und Nebengebühren für Zeiten vor dem 1. August 2015 ist das nach den Abs. 3 bis 6 und 12 festgesetzte Besoldungsdienstalter jeweils entsprechend um die Dauer der vor dem 1. August 2015 liegenden für die Vorrückung wirksam gewordenen Zeiten zu vermindern. Zusätzlich ist zur Vorrückung der bereits empfangenen Bezüge und Nebengebühren von einem nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verbesserten Besoldungsdienstalter auszugehen:

- 1. um acht Jahre verbessert: in den Verwendungsgruppen A, A 1, A 2, A 3, A 5, KA 1 und KA 2;*
- 2. um vier Jahre verbessert: in den Verwendungsgruppen K 1, K 2, L 1, L 2a2 und L 2a1;*
- 3. um zwei Jahre verbessert: in allen anderen Verwendungsgruppen.*

Diese Verbesserung des Besoldungsdienstalters ist ausschließlich für die besoldungsrechtliche Stellung vor dem 1. August 2015 maßgebend und hat keine Auswirkungen auf die bereits erfolgte Überleitung und die ab dem 1. August 2015 gebührenden Bezüge.

(7) bis (9)

(7) bis (9)

(10) Die Wahrungszulagen gemäß Abs. 6 und 9 gelten als Gehaltsbestandteil. (11) Auf den Beamten der Verwendungsgruppe LKA und R sind die Abs. 3 bis 9 mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

- 1. Die erste Vorrückung nach der Überleitung erfolgt nach dem Zeitraum, der in § 11 Abs. 3 für die Gehaltsstufe, in die der Beamte im Überleitungsmonat eingereicht war, vorgesehen ist. Ist dieser Zeitraum länger als jener, der in § 11 Abs. 3 für die Gehaltsstufe, in der der Beamte nach der Überleitung eingereicht ist, vorgesehen ist, verringert sich sein Besoldungsdienstalter (Abs. 3) um ein Jahr. Durch die Verringerung des Besoldungsdienstalters tritt keine Veränderung der besoldungsrechtlichen Stellung des Beamten nach der Überleitung ein.*
- 2. Abweichend von Abs. 7 erhöht sich das Besoldungsdienstalter mit der Vorrückung in die Überleitungsstufe um die um eins verminderte Anzahl der Jahre, die in § 11 Abs. 3 für die Vorrückung aus dieser Gehaltsstufe vorgesehen ist.*
- 3. Die Wahrungszulage gemäß Abs. 9 entspricht jenem Vielfachen des Fehl-*

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

betrages vom Überleitungsbetrag auf das Gehalt der Überleitungsstufe, welches dem Wert der Erhöhung des Besoldungsdienstalters gemäß Z 2 in Jahren entspricht.

(12) Das Besoldungsdienstalter des Beamten, der im Überleitungsmonat in die Gehaltsstufe 19 der Verwendungsgruppen KA 1 oder KA 3 oder in die Gehaltsstufe 18 der Verwendungsgruppe KA 2 eingereicht ist, erhöht sich bei der Überleitung gemäß Abs. 3 erster Satz um zwei Jahre; seine besoldungsrechtliche Stellung verbessert sich um eine Gehaltsstufe.

§ 49m. (1) Für die Überleitung des Beamten ist seine Verwendungsgruppe und seine Dienstklasse im Überleitungsmonat maßgeblich. Es werden übergeleitet:

1. bis 6.

Ist der Überleitungsbetrag jedoch geringer als der für die erste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe des Beamten angeführte Betrag, wird er nicht nach § 49l in das neue Besoldungssystem übergeleitet, sondern sein Besoldungsdienstalter wird nach §§ 14 und 15 DO 1994 wie bei erstmaliger Begründung eines Dienstverhältnisses zur Stadt Wien bemessen. Die sich aus dem so bemessenen Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung wird nur für die Bemessung jener Gehälter wirksam, die ab dem 1. August 2015 gebühren.

§ 49m. (1) Für die Überleitung des Beamten ist seine Verwendungsgruppe und seine Dienstklasse im Überleitungsmonat maßgeblich. Es werden übergeleitet:

1. bis 6.

Ist der Überleitungsbetrag jedoch geringer als der für die erste Gehaltsstufe der Verwendungsgruppe des Beamten angeführte Betrag, wird er nicht nach § 49l in das neue Besoldungssystem übergeleitet, sondern sein Besoldungsdienstalter wird nach §§ 14 und 15 DO 1994 wie bei erstmaliger Begründung eines Dienstverhältnisses zur Stadt Wien bemessen, *sofern Abs. 1a nicht anderes vorsieht*. Die sich aus dem so bemessenen Besoldungsdienstalter ergebende besoldungsrechtliche Stellung wird nur für die Bemessung jener Gehälter wirksam, die ab dem 1. August 2015 gebühren.

(1a) Die Beamten der Verwendungsgruppen A 1, A 2 und A 3, welche die Voraussetzungen des § 49l Abs. 1 erster Satz oder Abs. 1a erfüllen, sind unter den in Abs. 1 dritter Satz genannten Voraussetzungen in die Gehaltsstufe 1 ihrer Verwendungsgruppe überzuleiten. Ihr Besoldungsdienstalter beträgt mit Wirksamkeit der Überleitung null Jahre. Im Übrigen ist § 49l nicht anzuwenden.

(1b) Wäre der Beamte, auf den Abs. 1 dritter Satz oder Abs. 1a anzuwenden ist, nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage früher als nach der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage in eine den Gehaltsbetrag vom August 2015 übersteigende Gehaltsstufe vorgerückt, erhält er vom Zeitpunkt, in dem diese Vorrückung erfolgt wäre, bis zum Zeitpunkt, in dem er nach der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage in die den Gehaltsbetrag vom August 2015 übersteigende Gehaltsstufe vorrückt, eine ruhegenussfähige Wahrnehmungszulage in der Höhe, die dem Ermittlungsergebnis gemäß Abs. 1c entspricht. Ergibt sich aus Abs. 1c ein negativer Wert, besteht kein Anspruch auf eine Wahrnehmungszulage. Auf die Wahr-

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

rungszulage ist § 49I Abs. 10 sinngemäß anzuwenden.

(1c) Die Höhe der Wahrungszulage gemäß Abs. 1b ist wie folgt zu ermitteln:

1. der Fehlbetrag von dem Gehalt, das nach der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage für August 2015 gebührt, auf das Gehalt, das nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage bei Vorrückung in die diesen Gehaltsbetrag übersteigende Gehaltsstufe gebührt hätte, ist mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen, für die gemäß Abs. 1b Anspruch auf die Wahrungszulage besteht;
2. der Fehlbetrag von dem Gehalt, das nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage für August 2015 gebührt hätte, auf das Gehalt, das nach der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage für August 2015 gebührt, ist mit der Anzahl der Monate zu vervielfachen, die zwischen dem 1. August 2015 und dem Zeitpunkt liegen, in dem der Beamte nach der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage in die nächste Gehaltsstufe vorgerückt wäre;
3. das Ergebnis der Berechnung zu Z 1 ist um das Ergebnis der Berechnung zu Z 2 zu vermindern und sodann durch die Anzahl der Monate zu teilen, für die gemäß Abs. 1b Anspruch auf die Wahrungszulage besteht;
4. das Ergebnis der Berechnung zu Z 3 entspricht der monatlichen Wahrungszulage; diese ist auf ganze Centbeträge aufzurunden.

(1d) Verlängert sich der Zeitraum bis zur Vorrückung in eine den Gehaltsbetrag vom August 2015 übersteigende Gehaltsstufe durch die Neubemessung des Besoldungsdienstalters gemäß Abs. 1 dritter Satz oder Abs. 1a im Vergleich zu der vor 1. August 2015 anzuwendenden Rechtslage bei einem Beamten

1. einer Verwendungsgruppe gemäß § 49I Abs. 7 Z 1 um mehr als sechs Monate,
 2. einer Verwendungsgruppe gemäß § 49I Abs. 7 Z 2 um mehr als ein Jahr und sechs Monate,
 3. einer Verwendungsgruppe gemäß § 49I Abs. 7 Z 3 um mehr als ein Jahr,
- ist das Besoldungsdienstalter dieses Beamten um den Zeitraum zu erhöhen, der erforderlich ist, damit die Verlängerung des Vorrückungszeitraumes die in den Z 1 bis 3 jeweils angeführte Dauer nicht überschreitet. Die Erhöhung des Besoldungsdienstalters wird mit dem Zeitpunkt wirksam, in dem der Beamte auf Grund der ab 1. August 2015 geltenden Rechtslage in eine den Gehaltsbetrag vom August 2015

Geltende Fassung

(2)

(3) Hat der Beamte im Überleitungsmonat das Erfordernis des Erreichens einer Gehaltsstufe nach den bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 geltenden Bestimmungen für den Anspruch auf eine Zulage oder eine Nebengebühr, deren Höhe vom Erreichen einer Gehaltsstufe abhängt, mit Ausnahme einer Dienstalterszulage, bereits erfüllt, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung ab dem Ablauf des Überleitungsmonats auf den Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass er das Erfordernis des Erreichens dieser Gehaltsstufe, einschließlich einer allfällig erforderlichen Verweildauer in der Gehaltsstufe jedenfalls weiterhin erfüllt. Die sonstigen Erfordernisse für den Anspruch auf die jeweilige Zulage oder Nebengebühr bleiben davon unberührt.

(4) Wird der Beamte vor der Vorrückung in die Zielstufe in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, sind sein Besoldungsdienstalter und seine Wahrnehmungszulage ab dem Tag der Wirksamkeit der Überstellung so zu bemessen, als wäre die Überstellung bereits zum ersten Tag des Überleitungsmonats wirksam geworden. Der Beamte, der nach der bis Ablauf des 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage mit Wirksamkeit 1. August 2015 in die nächsthöhere Gehaltsstufe vorgerückt wäre, ist für die Überleitung so zu behandeln, als wäre die Vorrückung bereits am ersten Tag des Überleitungsmonats wirksam geworden; der für die Vorrückung in die Überleitungsstufe maßgebende Zeitraum (§ 11 Abs. 2 und 3) beginnt mit 1. August 2015 zu laufen.

(5)

§ 49n. (1)

(1a) Abs. 1 ist auf die gemäß § 49b Abs. 1 der Vertragsbediensteteneordnung 1995 zu bemessenden Ausbildungsbeiträge nicht anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

übersteigende Gehaltsstufe vorrückt.

(2)

(3) Hat der Beamte im Überleitungsmonat das Erfordernis des Erreichens einer Gehaltsstufe nach den bis zum Ablauf des 31. Juli 2015 geltenden Bestimmungen für den Anspruch auf eine Zulage oder eine Nebengebühr, deren Höhe vom Erreichen einer Gehaltsstufe abhängt, mit Ausnahme einer Dienstalterszulage, bereits erfüllt, so sind die entsprechenden Rechtsvorschriften in der ab 1. August 2015 geltenden Fassung ab dem Ablauf des Überleitungsmonats auf den Beamten mit der Maßgabe anzuwenden, dass er das Erfordernis des Erreichens dieser Gehaltsstufe, einschließlich einer allfällig erforderlichen Verweildauer in der Gehaltsstufe, *oder eines entsprechenden Besoldungsdienstalters* jedenfalls weiterhin erfüllt. Die sonstigen Erfordernisse für den Anspruch auf die jeweilige Zulage oder Nebengebühr bleiben davon unberührt.

(4) Wird der Beamte vor der Vorrückung in die Zielstufe in eine andere Verwendungsgruppe überstellt, sind sein Besoldungsdienstalter und seine Wahrnehmungszulage ab dem Tag der Wirksamkeit der Überstellung so zu bemessen, als wäre die Überstellung bereits zum ersten Tag des Überleitungsmonats wirksam geworden. Der Beamte, der nach der bis Ablauf des 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage mit Wirksamkeit 1. August 2015 in die nächsthöhere Gehaltsstufe vorgerückt wäre, ist für die Überleitung so zu behandeln, als wäre die Vorrückung bereits am ersten Tag des Überleitungsmonats wirksam geworden; der für die Vorrückung in die Überleitungsstufe maßgebende Zeitraum (§ 11 Abs. 2 und 3) beginnt mit 1. August 2015 zu laufen. *Wird dem Beamten vor der Vorrückung in die Zielstufe eine außerordentliche Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe (§ 11 Abs. 5) zuerkannt, sind sein Besoldungsdienstalter und seine Wahrnehmungszulage ab dem Tag der Wirksamkeit der außerordentlichen Vorrückung so zu bemessen, als wäre die außerordentliche Vorrückung bereits zum ersten Tag des Überleitungsmonats wirksam geworden.*

(5)

§ 49n. (1)

Geltende Fassung

(2)

(3) Bei einem übergeleiteten Beamten wird die Höhe einer allfälligen Ausgleichs- oder Ergänzungszulage, für deren Bemessung die Differenz zwischen dem eigenen Gehalt und einem Gehalt einer anderen Verwendungsgruppe maßgebend ist, bis zur Vorrückung in die *Zielstufe* mit der Maßgabe ermittelt, dass 1. bis 3.

Ab der Vorrückung in die Überleitungsstufe wird eine solche Zulage für die Dauer des Verbleibs in der Überleitungsstufe ebenfalls nach Maßgabe der Z 1 bis 3 ermittelt, wobei für die Bemessung des Gehalts der anderen Verwendungsgruppe die nächste Gehaltsstufe und die Wahrungszulage nach § 49l Abs. 9 maßgebend sind.

(4) §§ 11 und 18 sind in der vor dem Inkrafttreten der 38. *Novelle zur Dienstordnung 1994* geltenden Fassung sowie in allen früheren Fassungen in laufend und in künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden. Der durch die 49. *Novelle zur Besoldungsordnung 1994* entfallene § 49g ist in laufend und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

(2)

(3) Bei einem übergeleiteten Beamten wird die Höhe einer allfälligen Ausgleichs- oder Ergänzungszulage, für deren Bemessung die Differenz zwischen dem eigenen Gehalt und einem Gehalt einer anderen Verwendungsgruppe maßgebend ist, bis zur Vorrückung in die *Überleitungsstufe* mit der Maßgabe ermittelt, dass 1. bis 3.

Ab der Vorrückung in die Überleitungsstufe wird eine solche Zulage für die Dauer des Verbleibs in der Überleitungsstufe ebenfalls nach Maßgabe der Z 1 bis 3 ermittelt, wobei für die Bemessung des Gehalts der anderen Verwendungsgruppe die nächste Gehaltsstufe und die Wahrungszulage nach § 49l Abs. 9 maßgebend sind.

(4) §§ 11 und 18 sind in der vor dem Inkrafttreten der 49. *Novelle zur Besoldungsordnung 1994* geltenden Fassung sowie in allen früheren Fassungen in laufend und in künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden. Der durch die 49. *Novelle zur Besoldungsordnung 1994* entfallene § 49g ist in laufend und künftigen Verfahren nicht mehr anzuwenden.

(5) *Den gemäß § 49l übergeleiteten und den in § 49m Abs. 5 genannten Bediensteten bleiben Zeiten, die bis 31. Juli 2015 gemäß § 39 Abs. 2 und 2a für den Eintritt der Dienstjubiläen zu berücksichtigen waren, gewahrt.*

Artikel III

Änderung der Vertragsbedienstetenordnung 1995

§ 2. (8) Abs. 7 ist auch auf die in § 1 Abs. 2 Z 3 und 6 genannten Bediensteten anzuwenden.

§ 17. (1) Sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt wird, gilt die Besoldungsordnung 1994, LGBl. für Wien Nr. 55, - ausgenommen § 4 Abs. 7 erster Satz, § 7, § 41, §41a und § 49e Abs. 1 und 2 der Besoldungsordnung 1994 - für den Vertragsbediensteten sinngemäß mit der Maßgabe, daß 1. bis 6.

7. für die Bemessung der den übergeleiteten Vertragsbediensteten gemäß § 49l Abs. 6 und 9 der Besoldungsordnung 1994 nach dem 31. Dezember 2015 gebührenden Wahrungszulagen die (gegebenenfalls gemäß § 49l

Geltende Fassung

§ 491 Abs. 2 letzter Satz der Besoldungsordnung 1994 erhöhten) Überleitungsbeträge um jene Beträge zu erhöhen sind, die sich für jeweils gleich eingestufte Beamte bei Anwendung des § 48g der Besoldungsordnung 1994 ergeben;

8.

§ 19. (5) Bezüge im Sinn der Abs. 1 und 4 sind der Monatsbezug, die *Ersatzleistung gemäß § 21 der Besoldungsordnung 1994* und die zum Entgelt gemäß § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, gehörenden Nebengebühren. Hierbei sind die nicht nach Monaten bemessenen Nebengebühren in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Vertragsbediensteten für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebühren, es sei denn, daß in den Tätigkeiten des Vertragsbediensteten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder ohne Dienstverhinderung eingetreten wäre. In letzterem Fall gebühren dem Vertragsbediensteten jene zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre.

§ 23. (4) Vertragsbediensteten, deren Tätigkeit mit einer konkreten Belastung ihrer Gesundheit verbunden ist, kann durch Verordnung des Stadtsenates ein Zusatzurlaub im Ausmaß von 40 Stunden gewährt werden. Eine konkrete Belastung ihrer Gesundheit liegt bei Vertragsbediensteten vor, die

1. bei ihrer Tätigkeit der Einwirkung von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden, erbgutverändernden oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 (§ 34 Abs. 4 Z 3 und 4 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998) ausgesetzt sind,
2. bis 5.

Für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist in der Verordnung ein Mindestzeitraum festzulegen, in welchem der Vertragsbedienstete der konkreten Belastung seiner

Vorgeschlagene Fassung

Ab. 2 letzter Satz der Besoldungsordnung 1994 erhöhten) Überleitungsbeträge und für die Bemessung der den in § 49m Abs. 1 dritter Satz und Abs. 1a der Besoldungsordnung 1994 genannten Bediensteten gemäß § 49m Abs. 1b der Besoldungsordnung 1994 nach dem 31. Dezember 2015 gebührenden Wahrungszulagen die Gehaltsbeträge, die den Bediensteten auf Grund der bis 31. Juli 2015 geltenden Rechtslage in dem in § 49m Abs. 1b der Besoldungsordnung 1994 genannten Zeitraum gebührt hätten, um jene Beträge zu erhöhen sind, die sich für jeweils gleich eingestufte Beamte bei Anwendung des § 48g der Besoldungsordnung 1994 ergeben;

8.

§ 19. (5) Bezüge im Sinn der Abs. 1 und 4 sind der Monatsbezug und die zum Entgelt gemäß § 49 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ASVG, BGBl. Nr. 189/1955, gehörenden Nebengebühren. Hierbei sind die nicht nach Monaten bemessenen Nebengebühren in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Vertragsbediensteten für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebühren, es sei denn, daß in den Tätigkeiten des Vertragsbediensteten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten ist oder ohne Dienstverhinderung eingetreten wäre. In letzterem Fall gebühren dem Vertragsbediensteten jene zum Entgelt gemäß § 49 ASVG gehörenden Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre.

§ 23. (4) Vertragsbediensteten, deren Tätigkeit mit einer konkreten Belastung ihrer Gesundheit verbunden ist, kann durch Verordnung des Stadtsenates ein Zusatzurlaub im Ausmaß von 40 Stunden gewährt werden. Eine konkrete Belastung ihrer Gesundheit liegt bei Vertragsbediensteten vor, die

1. bei ihrer Tätigkeit der Einwirkung von krebserzeugenden, fortpflanzungsgefährdenden, erbgutverändernden oder biologischen Arbeitsstoffen der Risikogruppe 3 oder 4 (§ 34 Abs. 5 Z 3 und 4 des Wiener Bedienstetenschutzgesetzes 1998) ausgesetzt sind,
2. bis 5.

Für den Anspruch auf Zusatzurlaub ist in der Verordnung ein Mindestzeitraum festzulegen, in welchem der Vertragsbedienstete der konkreten Belastung seiner

Geltende Fassung

Gesundheit in einem Kalenderjahr tatsächlich ausgesetzt gewesen sein muss.

§ 31. (2) *entfällt; LGBl. 14/2006 vom 14.2.2006*

(3)

(4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens zwei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenz ist

1. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. und 3.

zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an eine nach Abs. 1 *oder 3* oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 *oder 3* in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate, dauert die (Eltern-)Karenz oder die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(6)

(7) Bis spätestens drei Monate, dauert die Eltern-Karenz jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung derselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 *oder 3* ist Bedacht zu nehmen.

(8)

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann

Vorgeschlagene Fassung

Gesundheit in einem Kalenderjahr tatsächlich ausgesetzt gewesen sein muss.

§ 31. (2) *Abs. 1 gilt auch für die Vertragsbedienstete, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches – ABGB, JGS Nr. 946/1811, Elternteil ist.*

(3)

(4) Die Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 *und 2* beginnt frühestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes, jene gemäß Abs. 3 frühestens mit der Annahme an Kindes statt oder der Übernahme in unentgeltliche Pflege, und muss mindestens zwei Monate betragen.

(5) Der Antrag auf Eltern-Karenz ist

1. bei einer Eltern-Karenz gemäß Abs. 1 *und 2* spätestens acht Wochen nach der Geburt des Kindes,
2. und 3.

zu stellen. Möchte der Vertragsbedienstete im Anschluss an eine nach Abs. 1 *bis 3* oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene (Eltern-)Karenz des anderen Elternteiles oder im Anschluss an eine nach § 12 oder nach anderen gleichartigen Rechtsvorschriften einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum in Anspruch genommene Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles Eltern-Karenz nach Abs. 1 *bis 3* in Anspruch nehmen, kann er diese bis spätestens drei Monate, dauert die (Eltern-)Karenz oder die Teilzeitbeschäftigung jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor Ende der (Eltern-)Karenz oder der Teilzeitbeschäftigung des anderen Elternteiles beantragen.

(6)

(7) Bis spätestens drei Monate, dauert die Eltern-Karenz jedoch weniger als drei Monate, bis spätestens zwei Monate vor dem Ende der nach Abs. 5 beantragten Eltern-Karenz kann der Vertragsbedienstete die Verlängerung derselben beantragen. Der Antrag hat den neuen Endtermin zu enthalten. Auf die Abs. 1 *bis 3* ist Bedacht zu nehmen.

(8)

(9) Unbeschadet des Ablaufes der Antragsfristen nach Abs. 5 und 7 kann eine

Geltende Fassung

eine Eltern-Karenz im Sinn der Abs. 1 oder 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(10) und (11)

§ 32. (1)

Vorgeschlagene Fassung

Eltern-Karenz im Sinn der Abs. 1 bis 3 gewährt werden, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(10) und (11)

§ 32. (1)

(1a) Abs. 1, der zweite Satz jedoch nur soweit er sich auf § 31b bezieht, gilt auch für die Vertragsbedienstete, die gemäß § 144 Abs. 2 und 3 ABGB Elternteil ist.

§ 48c. (1) Bei Schließung einer Dienststelle im Sinn des § 3 oder 4 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/2007, oder eines Betriebs im Sinn des § 34 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, von der mindestens 30 Bedienstete betroffen sind und die mit wesentlichen Nachteilen für alle oder erhebliche Teile der Bediensteten verbunden sind, können zwischen der Stadt Wien und der *Gemeinschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe* Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der damit verbundenen Folgen vereinbart werden. Als solche Maßnahmen kommen insbesondere die Gewährung einer freiwilligen Abfertigung bei Aufhebung des Dienstverhältnisses und bei Schließung von außerhalb der Ortsgemeinde Wien gelegenen Dienststellen die auf eine Gesamtdauer von längstens fünf Jahren befristete pauschale Abgeltung der Mehrkosten für die Fahrtstrecke zwischen Dienstort und neuer Dienststelle in Betracht.

§ 49. (1) Für die Vertragsbedienstete gelten § 10 Abs. 1 und 2, § 10 a sowie § 14 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß.

§ 54h. (1) Ansprüche von Bewerbern nach § 54a und von Vertragsbediensteten nach § 54b, § 54c, § 54d Abs. 3 und 4, § 54e und § 54f in Verbindung mit § 54b, § 54c oder § 54d Abs. 3 und 4 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 54a, § 54b, § 54c, § 54d Abs. 3 und 4 und § 54f in Verbindung mit § 54b, § 54c oder § 54d Abs. 3 und 4 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bewerber Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder der Vertragsbedienstete Kenntnis von der diskriminierenden Maßnahme im Sinn des § 4a Abs. 1 Z 2 bis 7 dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 1 Z 2 bis 7 der Dienstordnung 1994 erlangt hat. Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösungs-erklärung, die unter

§ 48c. (1) Bei Schließung einer Dienststelle im Sinn des § 3 oder 4 der Geschäftsordnung für den Magistrat der Stadt Wien, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 28/2007, oder eines Betriebs im Sinn des § 34 Abs. 1 des Arbeitsverfassungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1974, von der mindestens 30 Bedienstete betroffen sind und die mit wesentlichen Nachteilen für alle oder erhebliche Teile der Bediensteten verbunden sind, können zwischen der Stadt Wien und der *younion – Die Daseinsgewerkschaft* Maßnahmen zur Verhinderung, Beseitigung oder Milderung der damit verbundenen Folgen vereinbart werden. Als solche Maßnahmen kommen insbesondere die Gewährung einer freiwilligen Abfertigung bei Auflösung des Dienstverhältnisses und bei Schließung von außerhalb der Ortsgemeinde Wien gelegenen Dienststellen die auf eine Gesamtdauer von längstens fünf Jahren befristete pauschale Abgeltung der Mehrkosten für die Fahrtstrecke zwischen bisherigem Dienstort und neuer Dienststelle in Betracht.

§ 49. (1) Für die Vertragsbedienstete gelten § 10 Abs. 1, 1a und 2, § 10 a sowie § 14 des Mutterschutzgesetzes 1979 sinngemäß.

§ 54h. (1) Ansprüche von Bewerbern nach § 54a und von Vertragsbediensteten nach § 54b, § 54c, § 54d Abs. 3 und 4, § 54e und § 54f in Verbindung mit § 54b, § 54c oder § 54d Abs. 3 und 4 sind binnen sechs Monaten gerichtlich geltend zu machen. Die Frist für die Geltendmachung der Ansprüche nach § 54a, § 54b, § 54c, § 54d Abs. 3 und 4 und § 54f in Verbindung mit § 54b, § 54c oder § 54d Abs. 3 und 4 beginnt mit Ablauf des Tages, an dem der Bewerber Kenntnis von der Ablehnung der Bewerbung oder der Vertragsbedienstete Kenntnis von der diskriminierenden Maßnahme im Sinn des § 4a Abs. 1 Z 2 bis 7 dieses Gesetzes oder des § 18a Abs. 1 Z 2 bis 7 der Dienstordnung 1994 erlangt hat. Eine Kündigung, Entlassung oder Auflösungs-erklärung, die unter Verletzung des Diskriminie-

Geltende Fassung

Verletzung des Diskriminierungsverbotes ausgesprochen worden ist, ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang derselben bei Gericht anzufechten; eine Klage gemäß § 54d Abs. 2 oder gemäß § 54f in Verbindung mit § 54d Abs. 2 ist innerhalb von vier Wochen ab Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf einzubringen. Für Ansprüche wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes in Bezug auf die Festsetzung des Entgelts gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 des *Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches*.

(2) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich der Vertragsbedienstete oder der Bewerber auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der *Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe*, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

Übergangsbestimmung für die Dienstzulagen

§ 62c. *Die für Vertragsbedienstete vorgesehenen Dienstzulagen nach den §§ 24 und 26 bis 31 der Besoldungsordnung 1994 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 dieses Gesetzes gehören dem Vertragsbediensteten in der am 31. Dezember 2001 bestehenden Höhe solange weiter, als sie den jeweils entsprechenden, in der Anlage 3 zur Besoldungsordnung 1994 für solche Zulagen vorgesehenen Betrag übersteigen.*

§ 64. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2015 geltenden Fassung anzuwenden. Soweit bei Vollziehung des § 51 das Bundeslehrer-Lehrverpflichtungsgesetz, BGBl. Nr. 244/1965, anzuwenden ist, ist dessen am 1. August 2001 geltende Fassung zu Grunde zu legen.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juni 2015 zu verstehen.

Artikel IV

Änderung des Wiener Personalvertretungsgesetzes

§ 2. (3) Der Aufgabenbereich anderer gesetzlicher oder auf freiwilliger Mitgliedschaft beruhender Berufsvereinigungen (z. B. Arbeiterkammer Wien, Österreichischer Gewerkschaftsbund – *Gewerkschaft der Gemeindebediensteten* reichlicher Gewerkschaftsbund – *youunion*, *Die Daseinsgewerkschaft*) wird durch

Vorgeschlagene Fassung

rungsverbotes ausgesprochen worden ist, ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang derselben bei Gericht anzufechten; eine Klage gemäß § 54d Abs. 2 oder gemäß § 54f in Verbindung mit § 54d Abs. 2 ist innerhalb von vier Wochen ab Beendigung des Dienstverhältnisses durch Zeitablauf einzubringen. Für Ansprüche wegen Verletzung des Diskriminierungsverbotes in Bezug auf die Festsetzung des Entgelts gilt die dreijährige Verjährungsfrist gemäß § 1486 ABGB.

(2) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich der Vertragsbedienstete oder der Bewerber auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der *youunion*, *Die Daseinsgewerkschaft*, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

Geltende Fassung

– *Kunst, Medien, Sport, freie Berufe*) wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juni 2015 geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

dieses Gesetz nicht berührt.

§ 50. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden

Artikel V

Änderung des Wiener Gleichbehandlungsgesetzes

§ 18. (5) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich die oder der Bedienstete auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der *Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe*, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

§ 19. (5) Hinsichtlich des Mitgliedes (der Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 4 steht der *Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe*, Landesgruppe Wien, ein Vorschlagsrecht zu. Wird dieses Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so kann die Bestellung ohne Vorschlag erfolgen. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 24. (6) Die Gleichbehandlungskommission ist berechtigt, ihren Beratern eine Vertreterin oder einen Vertreter der *Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe*, Landesgruppe Wien, sowie weitere sachkundige Personen beizuziehen. Der Inhalt von Beratungen im Zusammenhang mit Gutachten nach § 22 ist vertraulich.

§ 46. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. Juli 2014 zu verstehen.

Artikel VI

Änderung des Wiener MitarbeiterInnenvorsorgesetzes

§ 8. Die Auswahl der MV-Kasse hat für alle von diesem Gesetz erfassten Bediensteten durch den Magistrat im Einvernehmen mit der *Gewerkschaft der Gemeindebediensteten – Kunst, Medien, Sport, freie Berufe*, Landesgruppe Wien, für die Beiträge nach

§ 18. (5) Bei der Geltendmachung von Ansprüchen gemäß Abs. 1 kann sich die oder der Bedienstete auch – unbeschadet sonstiger gesetzlich vorgesehener Vertretungsrechte – vertreten lassen von:

1. der *youunion – Die Daseinsgewerkschaft*, Landesgruppe Wien,
2. und 3.

§ 19. (5) Hinsichtlich des Mitgliedes (der Ersatzmitglieder) gemäß Abs. 2 Z 4 steht der *youunion – Die Daseinsgewerkschaft*, Landesgruppe Wien, ein Vorschlagsrecht zu. Wird dieses Vorschlagsrecht nicht binnen zwei Monaten nach Aufforderung ausgeübt, so kann die Bestellung ohne Vorschlag erfolgen. Wiederbestellungen sind zulässig.

§ 24. (6) Die Gleichbehandlungskommission ist berechtigt, ihren Beratern eine Vertreterin oder einen Vertreter der *youunion – Die Daseinsgewerkschaft*, Landesgruppe Wien, sowie weitere sachkundige Personen beizuziehen. Der Inhalt von Beratungen im Zusammenhang mit Gutachten nach § 22 ist vertraulich.

§ 46. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Soweit dieses Gesetz auf Richtlinien der Europäischen Union verweist, ist darunter die Fassung dieser Richtlinien am 1. März 2016 zu verstehen.

Geltende Fassung

namens der Bediensteten, für die Beiträge nach diesem Gesetz zu leisten sind, zu diesem Gesetz zu leisten sind, zu erfolgen.

§ 18. (1) Nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses (§ 14 Abs. 1) kann der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3)

1. bis 3.

4. die Überweisung der gesamten Abfertigung

a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der oder die ehemalige Bedienstete bereits Versicherter oder Versicherte im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 18f Versicherungsaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 569/1978) ist oder an ein Versicherungsunternehmen seiner oder ihrer Wahl als Einmalprämie für eine von dem oder der ehemaligen Bediensteten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400) oder

b)

Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 4 erfüllt sind oder die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 4 Z 2 erfüllt wären, wenn der oder die ehemalige Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden wäre.

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. Juli 2014 geltenden Fassung anzuwenden.

Vorgeschlagene Fassung

diesem Gesetz zu leisten sind, zu erfolgen.

§ 18. (1) Nach Beendigung seines oder ihres Dienstverhältnisses (§ 14 Abs. 1) kann der oder die ehemalige Bedienstete (§ 2 Abs. 1, 1a oder 3)

1. bis 3.

4. die Überweisung der gesamten Abfertigung

a) an ein Versicherungsunternehmen, bei dem der oder die ehemalige Bedienstete bereits Versicherter oder Versicherte im Rahmen einer betrieblichen Kollektivversicherung (§ 93 Versicherungsaufsichtsgesetz 2016 – VAG 2016, BGBl. I Nr. 34/2015) ist oder an ein Versicherungsunternehmen seiner oder ihrer Wahl als Einmalprämie für eine von dem oder der ehemaligen Bediensteten nachweislich abgeschlossene Pensionszusatzversicherung (§ 108b des Einkommensteuergesetzes 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400) oder

b)

Dies gilt nicht in den Fällen des § 14 Abs. 2, es sei denn, dass die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 4 erfüllt sind oder die Voraussetzungen für die Verfügung über die Abfertigung nach § 14 Abs. 4 Z 2 erfüllt wären, wenn der oder die ehemalige Bedienstete bei Beendigung des Dienstverhältnisses in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien gestanden wäre.

§ 22. (2) Soweit dieses Gesetz auf Bundesgesetze verweist, sind diese in der am 1. März 2016 geltenden Fassung anzuwenden.